

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb (B.)TJ1Bbgetmer

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	111
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	117
IV. Beschlüsse	213
A. Wahlen und Ernennungen.....	215
B. Sonstige Beschlüsse.....	223
Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	223

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	229
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	231

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/308.	Aufnahme der Republik Südsudan in die Vereinten Nationen	90
65/309.	Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung	91
65/311.	Mehrsprachigkeit.....	92
65/312.	Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis	97
65/313.	Folgemaßnahmen zu der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	103
65/314.	Modalitäten für den fünften Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	104
65/315.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	105
65/316.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	109

RESOLUTION 65/37 B

65/37. Ozeane und Seerecht

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der

ten für die Nutzung bestehender Systeme zur Verwaltung der Informationen zu erkunden, die die Grundlage für die globale Meeresbewertung bilden, und bis zum 30. Mai 2011 über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten, damit die Ad-Hoc-Plenararbeitsgruppe diese auf ihrer nächsten Tagung behandeln kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die zweite Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 27. und 28. Juni 2011 einzuberufen, mit dem Auftrag, die im Bericht der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe² ermittelten offenen Fragen anzugehen, damit der erste Zyklus der ersten globalen integrierten Bewertung anlaufen kann, und der Generalversammlung Empfehlungen zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 65/263

65/263. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999, 56/45 vom 7. Dezember 2001, 57/43 vom 21. November 2002, 59/22 vom 8. November 2004, 61/7 vom 20. Oktober 2006 und 63/236 vom 22. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/266 vom 16. Mai 2007 und 63/306 vom 9. September 2009 über Mehrsprachigkeit,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie, der zweiundsiebzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören, die mehr als ein Drittel der Mitglieder der Generalversammlung repräsentieren, die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten von gemeinsamem Interesse fördert,

eingedenkend an Artikel 11 der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele 13.6(e)g24.4366 -1.2(28TD0

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

tionen und zu internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

bekräftigend, wie wichtig ein ausgewogenes und wirksames multilaterales System ist, das die Welt von heute repräsentiert und dessen Grundlage eine starke und erneuerte Organisation der Vereinten Nationen ist,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie zur multilateralen Zusammenarbeit zugunsten des Friedens, einer demokratischen Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit, der wirtschaftlichen Ordnung und Solidarität, der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung und sowie gegen den Klimawandel verpflichtet hat,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Zusagen, die auf der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele abgegeben und von den Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf dem vom 22. bis 24. Oktober 2010 in Montreux (Schweiz) abgehaltenen dreizehnten Frankophoniegipfel bekräftigt wurden, sowie von ihrer Entschlossenheit, durch gemeinsames, gezieltes Handeln in diesen Bereichen einen Mehrwert zu erbringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/236⁶,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

a) eine Mobilisierung mit Blick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele herbeizuführen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung;

b) die Bedürfnisse der verwundbarsten Staaten zu berücksichtigen, insbesondere auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, der Ernährungssicherheit, der Umwelt und der biologischen Vielfalt;

c) die Finanzregulierung und das internationale Währungssystem zu reformieren;

d) übergreifende Bedrohungen, die den Weltfrieden und die Nachhaltigkeit gefährden, zu bekämpfen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zugunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

13. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Dankbarkeit* für die Schritte *aus*, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

14. *begrüßt* die Einrichtung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und legt der Internationalen Organisation der Frankophonie nahe, in Synergie mit UN-Frauen zu arbeiten, entsprechend dem Geist der am 1. März 2010 angenommenen Erklärung der Frankophonie über Gewalt gegen Frauen;

15. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

16. *begrüßt*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

17. *begrüßt außerdem* die Treffen auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie stattfinden, und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen ihren Vertretern anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

18. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen

i57.8(h)-1r2(βe)-6.-6(si)3.b(rwe)7.8(g)4..5(n)4.5(dsac)7.z6(si)3g1(n)-1.9(st)3.5(en)4.r5nu1 7-4.9dn13g1(n)-1 an zun

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

betonend, dass das Problem der Verwundbarkeit angegangen werden muss und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Bei-

von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Frühwarnsysteme zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, so auch durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen

14. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

15. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs¹² und beschließt, das Zentralregister der Katastrophenmanagement-Kapazitäten nicht weiterzuführen;

16. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

17. *begrüßt* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Reaktion vor Ort;

18. *erinnert* an ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 „Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“ und begrüßt die Abhaltung der ersten globalen Tagung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste vom 14. bis 16. September 2010 in Kobe (Japan);

19. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung der spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in katastrophengefährdeten armen ländlichen und städtischen Gebieten leben;

20. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, so auch in der Wiederherstellungsphase;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeeinsätze¹³ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

22. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen von UN-SPIDER be-

¹² Ebd., Ziff. 84.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

reitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der über Satelliten bezogenen geografischen Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die früd

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

30. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

31. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

32. *erkennt an*, dass weitere Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, so auch über bestehende humanitäre Mechanismen;

33. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen unäe127fr unä6(a)1beverse tehe

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

- a)* acht Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;
- b)* sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;
- c)* fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

eingedenk

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

65/271. Internationaler Tag des bemannten Raumflugs

Die Generalversammlung,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen,

großen Wert legend auf die internationale Zusammenarbeit bei friedlichen Weltraum-tätigkeiten, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

darin erinnernd, dass Juri Gagarin, ein in Russland gebürtiger sowjetischer Bürger,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/79 vom 7. Dezember 2009 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

unter Hinweis

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

die Öffentlichkeit stärker für die Prävention, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern, und betont, wie wichtig die Beteiligung lokaler Gemeinschaften in dieser Hinsicht ist;

3. *legt* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Malaria *nahe*, diese Frage in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits damit befassen, auch künftig im Rahmen der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda zur Sprache zu bringen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beizutragen, die erforderlich sind, um die Zahl der Malaria-Todesfälle bis 2015 durch die Ausweitung des Zugangs zu Prävention, Diagnose und Behandlung, insbesondere in Afrika, drastisch zu senken;

4. *begrüßt*, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Hilfsmittel für die Prävention, Diagnose und Bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme, einschließlich der Malariaüberwachung, und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malaria-prävention, -diagnose und -behandlung spielen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass ein hohes Niveau externer Hilfe je malariagefährdete Person mit einer Senkung der Erkrankungshäufigkeit einhergeht;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit Einrichtungen der Vereinten Nationen, privaten Organisationen und Stiftungen die Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung von Programmen und Aktivitäten auf Landesebene, um die international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria zu erreichen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder mit endemischer Malaria bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte, berechenbare und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern mit endemischem Auftreten von Malaria, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne zur Gesundheits- und Sanitärversorgung, einschließlich Malariabekämpfungsstrategien und eines integrierten Managements von Kinderkrankheiten, behilflich zu sein, und so unter anderem zur Stärkung von Konzepten für den Aufbau von Gesundheitssystemen auf Distriktebene beizutragen;

8. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, zu jedem Zeitpunkt alle auftretenden Finanz- und Lieferengpässe zu beseitigen, die für Fehlmengensituationen bei dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, diagnostischen Schnelltests und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

9. *begrüßt*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung, einschließlich Qualitätskontrollmaßnahmen, im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu erhöhen;

27. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern mit endemischer Malaria jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontamination insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

28. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

29. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, regionale und sektorübergrei-

RESOLUTION 65/274

65/274. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁰,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002, 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union³¹ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen verabschiedet wurden,

es begrüßend, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba vom Generalsekretär und von dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union³² der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem die Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen hervorgehoben werden,

in Anerkennung des auf der achtundsechzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlusses zur Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung und Konsultation zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, unter Begrüßung der Vereinbarung vom Juni 2007, mindestens einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten³³, feststellend, dass derartige Sitzungen eine wichtige Dialogplattform bieten, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass am 9. Juli 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen das vierte Konsultativtreffen zwischen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und am 8. Juli 2010 das erste gemeinsame Konsultativtreffen zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und der Kommission für Friedenskonsolidierung stattfand,

unter Hinweis auf den auf der vierten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und

³⁰ A/65/382-S/2010/490.

³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

³² A/61/630, Anlage.

³³ Siehe S/2007/386, Anlage.

gemeinsame Verteidigung³⁴, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und insbesondere einen Beitrag zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leistet,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen zur Afrikanischen Union³⁵, vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³⁶ und vom 18. März 2009 über Frieden und Sicherheit in Afrika³⁷ sowie der Ratsresolution 1809 (2008) vom 16. April 2008 und aller späteren diesbezüglichen Resolutionen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Friedens- und Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen und der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Frühwarnung, Vermittlung, Krisenmanagement, Friedenssicherung, Reform des Sicherheitssektors und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika, namentlich der Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und Kenntnis nehmend von der zentralen Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus,

aner kennend, dass die strategische Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union als Grundlage einer wirksameren Partnerschaft gestärkt werden muss, in der die Grundsätze der gegenseitigen Achtung bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse zum Ausdruck kommen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zusammen mit anderen internationalen Partnern unternehmen, um die von Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen durchgeführten Friedenssicherungsmissionen in Bezug auf die Erstfinanzierung, die Ausrüstung, die Logistik und den langfristigen Kapazitätsaufbau gemäß Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats wirksam zu unterstützen,

feststellend, dass anlässlich der am 31. August 2009 in Tripolis abgehaltenen Sonder-

ingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁹, auf die in verschiedenen, seit 2002 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁴⁰ hingewiesen wird,

anerkennend, dass es unbedingt notwendig ist, Afrika in die Weltwirtschaft zu integrieren und die globale Partnerschaft zur Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, insbesondere der Beseitigung der Armut, zu stärken, und in dieser Hinsicht die politische Erklärung begrüßend, die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“⁴¹ angenommen wurde, und bekräftigend, wie wichtig ihre Umsetzung und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴² sind,

betonend, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Verein-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

das 21. Jahrhundert⁵⁰, und unterstreichend, wie wichtig es für alle Mitgliedstaaten ist,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. *betont*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere den Menschen- und den Drogenhandel, verursacht werden;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*

16. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg⁴⁷ verstärkt zu unterstützen und die Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Bewältigung der Entwicklungsprobleme Afrikas zu unterstützen, namentlich die Anstrengungen zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung von HIV/Aids, wie von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung beschlossen;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2010 ein gemeinsames Sekretariat für die Kommission der Afrikanischen Union, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Afrika geschaffen wurde, das am Amtssitz der Wirtschaftskommission in Addis Abeba ansässig sein wird und die Aufgabe hat, die Kohärenz, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern und stärkere Verbindungen zwischen den Dienststellen der drei Institutionen zu schaffen, um die Entwicklungsagenda Afrikas zu unterstützen;

18. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, nach Bedarf besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen der Armutsbekämpfung über die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen anzugehen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, sich unter anderem mit Schuldenerlass, umfangreicherer öffentlicher Entwicklungshilfe, der Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen und freiwilligem Technologietransfer, dem Welternährungsprogramm, der Agrarpartnerschaft zur Bekämpfung des Hungers, Initiativen zur Förderung der allgemeinen Grundschulbildung, Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Programmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und mit HIV/Aids-Aufklärung zu befassen;

19. *befürwortet* die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, unter Hinweis auf den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und die Bemühungen der Kommission für Friedenskonsolidierung um eine verstärkte internationale Unterstützung der afrikanischen Länder, die auf der Tagesordnung der Kommission stehen, und erklärt erneut, dass die Koordinierung und die Konsultationen zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union bezüglich der Hilfe für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, verstärkt werden müssen;

20. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union³¹ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft⁶⁰, und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

21. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahelegt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

⁶⁰ A/46/651, Anlage.

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁶¹ zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um den Schutz der Rechte der Kinder zu gewährleisten, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass der Aufruf zu beschleunigtem Handeln bei der Durchführung des Aktionsplans für ein kindergerechtes Afrika (2008-2012)⁶² beschlossen wurde;

23. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

24. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter politischer Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Demokratie, einschließlich der wirksamen Anwendung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung³⁴, sowie zur Förderung guter Regierungs- und Verwaltungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und zur Stärkung demokratischer Institutionen zusammenzuarbeiten, und vermerkt in dieser Hinsicht, dass die am 30. und 31. Januar 2011 abgehaltene sechzehnte ordentliche Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union dem Thema „Auf dem Weg zu größerer Einheit und Integration durch gemeinsame Werte“ gewidmet war;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolutionen der Generalversammlung 58/149 vom 22. Dezember 2003 und 63/149 vom 18. Dezember 2008 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen, und verweist in diesem Zusammenhang auf den Aktionsplan zur Umsetzung des Ergebnisses des 2009 abgehaltenen Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika sowie auf das am 23. Oktober 2009 verabschiedete Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika³⁴;

26. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die soziale Entwicklung zu fördern, und erinnert in dieser Hinsicht an die Ausrufung der Afrikanischen Frauendekade durch die Versammlung der Afrikanischen Union im Februar 2009⁶³ und an die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union, den Sozialpolitischen Rahmen für Afrika und die Windhuk-Erklärung über soziale Entwicklung, die der Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2009 verabschiedete;

27. *begrüßt*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

waltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) sowie alle ihre einschlägigen Resolutionen,

in Anerkennung dessen, welche bedeutsame und wichtige Rolle die Freundschaft als eine edle und kostbare Empfindung im Leben der Menschen in aller Welt spielt,

ingedenk dessen, dass die Freundschaft zwischen Völkern, Ländern, Kulturen und Menschen ein Ansporn für Friedensbemühungen sein kann und Gelegenheit bietet, Brücken zwischen Gemeinschaften zu bauen und die kulturelle Vielfalt zu würdigen,

erklärend, dass die Freundschaft zu den im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, der Solidarität, des gegenseitigen Verständnisses und der Aussöhnung beitragen kann,

in der Überzeugung, wie wichtig es ist, die Jugend und die führenden Entscheidungsträger von morgen in Gemeinschaftsaktivitäten einzubinden, deren Ziel die Einbeziehung verschiedener Kulturen und ihre gegenseitige Achtung ist, und gleichzeitig die internationale Verständigung, die Achtung der Vielfalt und eine Kultur des Friedens zu fördern, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens,

feststellend, dass jedes Jahr in vielen Ländern Aktivitäten, Veranstaltungen und Initiativen zum Thema Freundschaft stattfinden,

1. *beschließt*, den 30. Juli zum Internationalen Tag der Freundschaft zu bestimmen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationa-

Dagegen:
Enthaltungen:

65/276. Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Rolle und der Autorität der Generalversammlung als eines Hauptorgans der Vereinten Nationen und der Bedeutung ihrer Wirksamkeit und Effizienz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass das heutige durch Interdependenz gekennzeichnete internationale Umfeld die Stärkung des multilateralen Systems im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich macht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen wichtig und für die Vereinten Nationen von Vorteil ist,

aner kennend, dass es Sache jeder Regionalorganisation ist, die Modalitäten ihrer Außenvertretung festzulegen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3208 (XXIX) vom 11. Oktober 1974, mit der sie

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. *stellt fest*, dass die Generalversammlung aufgrund eines Antrags im Namen einer Regionalorganisation, die Beobachterstatus in der Versammlung hat und deren Mitgliedstaaten Regelungen vereinbart haben, die es den Vertretern dieser Organisation gestatten, im Namen der Organisation und ihrer Mitgliedstaaten zu sprechen, Modalitäten für die

Anlage

Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter der Staaten und Regierungen, vom 8. bis 10. Juni 2011 bei den Vereinten Nationen versammelt, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001⁶⁶ und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006⁶⁷ zu überprüfen, mit dem Ziel, die globalen Maßnahmen gegen HIV und Aids zu lenken und zu verstärken, indem wir ein fortgesetztes politisches Engagement und den Einsatz der politischen Führer im Rahmen eines umfassenden Vorgehens auf Gemeinschafts- und lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördern, um die HIV-Epidemie zum Stillstand zu bringen und umzukehren und ihre Auswirkungen zu mildern;
2. bekräftigen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten souveränen Rechte der Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit, dass alle Länder die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen und Zusagen in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, den nationalen Entwicklungsprioritäten und den internationalen Menschenrechten erfüllen;
3. bekräftigen die Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und die Politische Erklärung zu HIV/Aids von 2006 und die dringende Notwendigkeit, unsere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung erheblich auszuweiten;
4. stellen fest, dass zwar jede Region der Welt von HIV und Aids betroffen ist, die Epidemie jedoch je nach Land Unterschiede in Bezug auf die Triebkräfte, die Gefahren, die erschwerenden Faktoren und die betroffenen Bevölkerungsgruppen aufweist und dass daher die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft wie der Länder selbst konkret auf jede besondere Situation, unter Berücksichtigung des epidemiologischen und sozialen Kontexts des jeweiligen Landes, zugeschnitten werden müssen;
5. sind uns der Bedeutung dieser Tagung auf hoher Ebene bewusst, die drei Jahrzehnte nach dem ersten gemeldeten Aidsfall stattfindet, zehn Jahre nach der Verabschiedung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und ihrer termingebundenen, messbaren Ziele und Zielwerte und fünf Jahre nach der Verabschiedung der Politischen Erklärung zu HIV/Aids und der darin eingegangenen Verpflichtung, die Bemühungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 dringend auszuweiten;
6. bekräftigen unser Bekenntnis zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere Ziel 6, sind uns dessen bewusst, wie wichtig eine rasche Ausweitung der Anstrengungen zur Integration der HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in die Bemühungen um die Erreichung dieser Ziele ist, und begrüßen in dieser Hinsicht das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2010 über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁶⁸;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

umfassende weltweite Maßnahmen erfordern, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Ausbreitung von HIV oft eine Folge und eine Ursache der Armut ist;

8. stellen mit großer Besorgnis fest, dass die HIV-Epidemie trotz der erheblichen Fortschritte in den drei Jahrzehnten seit dem ersten gemeldeten Aidsfall noch immer eine menschliche Katastrophe ohnegleichen ist, die ungeheures Leid über Länder, Gemeinwesen und Familien überall auf der Welt gebracht hat, dass mehr als 30 Millionen Menschen an Aids gestorben sind und schätzungsweise weitere 33 Millionen Menschen mit HIV leben, dass mehr als 16 Millionen Kinder infolge von Aids zu Waisen geworden sind, dass es jeden Tag zu über 7.000 HIV-Neuinfektionen kommt, meist unter Menschen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, und dass vermutlich weniger als die Hälfte der mit HIV lebenden Menschen sich ihrer Infektion bewusst ist;

9. erklären erneut mit tiefer Besorgnis, dass Afrika, insbesondere Afrika südlich der Sahara, nach wie vor die am stärksten betroffene Region ist und dass es auf allen Ebenen dringend außergewöhnlicher Maßnahmen bedarf, um die verheerenden Auswirkungen dieser Epidemie einzudämmen, und erkennen die erneut bekundete Entschlossenheit der afrikanischen Regierungen und regionalen Institutionen an, ihre eigenen Maßnahmen gegen HIV und Aids auszuweiten;

10. bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass jede Region der Welt von HIV und Aids betroffen ist und dass die Karibik nach wie vor die höchste Prävalenz außerhalb Afrikas südlich der Sahara aufweist, während die Zahl der HIV-Neuinfektionen in Osteuropa, Zentralasien, Nordafrika, dem Nahen Osten und Teilen Asiens und des Pazifikraums ansteigt;

11. begrüßen die Führerschaft und das Engagement, das Regierungen, mit HIV lebende Menschen, führende Vertreter der Politik und der Gemeinwesen, Parlamente, regionale und subregionale Organisationen, Gemeinwesen, Familien, religiöse Organisationen, Wissenschaftler, Angehörige der Gesundheitsberufe, Geber, wohltätige Organisationen, die Arbeitnehmer, Unternehmen, die Zivilgesellschaft und die Medien in allen Aspekten der Maßnahmen gegen HIV und Aids unter Beweis stellen;

12. begrüßen die außergewöhnlichen Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006 und die dabei erzielten bedeutenden Fortschritte, darunter die Senkung der Rate der HIV-Neuinfektionen um mehr als 25 Prozent in über 30 Ländern, die erhebliche Verringerung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind und die beispiellose Erweiterung des Zugangs zu antiretroviraler Behandlung gegen HIV auf über 6 Millionen Menschen, wodurch die Zahl der Aids-Todesfälle in den vergangenen fünf Jahren um mehr als 20 Prozent zurückgegangen ist;

13. stellen fest, dass das weltweite Engagement gegen die globale HIV-Epidemie seit der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006 ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat, was dadurch veranschaulicht wird, dass die dafür bereitgestellten Finanzmittel zwischen 2001 und 2010 von 1,8 Milliarden US-Dollar um mehr als das Achtfache auf 16 Milliarden Dollar stiegen, den höchsten Betrag, der je zur Bekämpfung einer einzelnen Krankheit eingesetzt wurde;

14. bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass die für die Maßnahmen gegen HIV und Aids eingesetzten Finanzmittel noch immer weder national noch international dem Ausmaß der Epidemie entsprechen und dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf allen Ebenen negative Auswirkungen auf die Maßnahmen gegen HIV und Aids hat, so auch, dass die internatM0006m, de.d Ai11.14(.d)17(o)4.3(5.4üarcn aen rst006m, dss der

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

schende Übertragungsweg ist und verheiratete oder zusammenlebende Personen, einschließlich Partnern mit unterschiedlichem Serostatus, die Mehrheit der Neuinfektionsfälle ausmachen, jedoch nicht in ausreichendem Maß Ziel von Tests und Präventionsmaßnahmen sind;

29. stellen fest, dass viele nationale HIV-Präventionsstrategien nicht genügend auf Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind, bei denen epidemiologisch belegt ist, dass sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, insbesondere Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben, Personen, die Drogen injizieren, und Sexarbeiter, und stellen allerdings ferner fest, dass jedes Land je nach seinem epidemiologischen und nationalen Kontext die spezifischen Bevölkerungsgruppen definieren soll, die durch die Epidemie am stärksten gefährdet sind und bei den Gegenmaßnahmen eine Schlüsselfunktion einnehmen;

30. nehmen mit ernster Besorgnis davon Kenntnis, dass trotz der nahezu vollständigen Beseitigung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind in Ländern mit hohem Einkommen und der Verfügbarkeit kostengünstiger Interventionsmaßnahmen zur Verhütung einer Übertragung im Jahr 2009 schätzungsweise rund 370.000 Säuglinge mit HIV infiziert waren;

31. stellen mit Besorgnis fest, dass die Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsprogramme nicht ausreichend auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet oder für sie zugänglich sind;

32. erkennen an, dass bei Epidemien wie der HIV-Epidemie der Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und hochwertigen Medikamenten und Hilfsmitteln eine grundlegende Voraussetzung für die volle Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist;

33. bekunden unsere ernste Besorgnis darüber, dass die meisten Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen ihre Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang zur HIV-Behandlung nicht erfüllt haben, auch wenn sie mit der Ausweitung des Zugangs zu antiretroviraler Behandlung auf über 6 Millionen Menschen mit HIV einen großen Erfolg erzielt haben, dass es mindestens 10 Millionen Menschen mit HIV gibt, die die medizinischen Voraussetzungen für den sofortigen Beginn einer antiretroviralen Behandlung erfüllen, dass ein Behandlungsabbruch die Wirksamkeit der Behandlung gefährdet und dass die Aufrechterhaltung einer lebenslangen HIV-Behandlung durch Faktoren wie Armut, fehlenden Zugang zur Behandlung und eine unzureichende und unberechenbare Finanzierung sowie dadurch gefährdet wird, dass die Zahl der HIV-Neuinfektionen doppelt so schnell steigt wie die Zahl der Menschen, die eine HIV-Behandlung beginnen;

34. anerkennen die maßgebliche Rolle, die die Forschung bei der Untermauerung der Fortschritte im Bereich der HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung wahrnimmt, und begrüßen das außerordentliche Voranschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse über HIV und seine Verhütung und Behandlung, stellen jedoch besorgt fest, dass die meisten neuen Behandlungen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkom-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

delsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)⁷⁰ im Einklang stehen sollen und auf eine Weise ausgelegt und durchgeführt werden sollen, die das Recht der Mitgliedstaaten unterstützt, die öffentliche Gesundheit zu schützen und insbesondere den Zugang aller zu Medikamenten zu fördern;

36. stellen mit Besorgnis fest, dass Vorschriften, Regelungen und Praktiken, einschließlich derjenigen, die den rechtmäßigen Handel mit Generika einschränken, den Zugang zu erschwinglicher HIV-Behandlung

lichen und kulturellen Aktivitäten teilhaben und den gleichen Zugang zu Gesundheitsversorgung und gemeinschaftlicher Unterstützung wie alle Mitglieder der Gemeinschaft haben sollen;

41. erkennen an, dass der Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen gegen HIV und Aids ist und bleibt und dass die Regierungen die Verantwortung haben, für die öffentliche Gesundheit zu sorgen und dabei den Familien, Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

42. erkennen an, wie wichtig es ist, die Gesundheitssysteme, insbesondere die primäre Gesundheitsversorgung, zu stärken, und dass die Maßnahmen gegen HIV darin integriert werden müssen, und stellen fest, dass schwache Gesundheitssysteme, die ohnehin schon mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind, einschließlich des Mangels an ausgebildetem Gesundheitspersonal und der Schwierigkeiten bei der Bindung qualifizierter Kräfte, zu den größten Schranken für den Zugang zu HIV- und Aids-Diensten zählen;

43. bekräftigen eingedenk dessen, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt, die zentrale Rolle der Familie bei der Verminderung der HIV-Gefährdung, unter anderem durch die von ihr geleistete Erziehung und Anleitung der Kinder, und tragen kulturellen, religiösen und ethischen Faktoren im Hinblick darauf Rechnung, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu vermindern, indem wir den Zugang von Mädchen ebenso wie Jungen zur Primar- und Sekundarschulbildung gewährleisten, die HIV- und Aids-Aufklärung in die Lehrpläne für Jugendliche aufnehmen, ein sicheres Umfeld insbesondere für junge Mädchen schaffen, vermehrt hochwertige jugendgemäße Informationen und Aufklärungs- und Beratungsdienste zur sexuellen Gesundheit bereitstellen, die Programme zur Förderung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit stärken und die Familien und junge Menschen so weit wie möglich in die Planung, Durchführung und Evaluierung von HIV- und Aids-Präventions- und -Betreuungsprogrammen einbeziehen;

44. anerkennen die Rolle, mit der Bürgerorganisationen, darunter diejenigen, die von Menschen mit HIV geführt werden, dazu beitragen, nationale und lokale Maßnahmen gegen HIV und Aids aufrechtzuerhalten, alle mit HIV lebenden Menschen zu erreichen, Präventionsarbeit zu leisten und Behandlung, Betreuung und Unterstützung bereitzustellen und die Gesundheitssysteme, insbesondere die primäre Gesundheitsversorgung, zu stärken;

45. sind uns dessen bewusst, dass die derzeitige Entwicklung der Kosten von HIV-Programmen nicht tragbar ist, dass die Programme kostenwirksamer und stärker auf Fakten gestützt sein und in einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis stehen müssen und dass schlecht koordinierte und transaktionslastige Maßnahmen sowie der Mangel an angemessenen Lenkungsstrukturen und finanzieller Rechenschaftspflicht fortschrittshemmend sind;

46. stellen mit Besorgnis fest, dass für faktengestützte Maßnahmen, die durch Inzidenz- und Prävalenzdaten untermauert werden müssen, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und Übertragungsweg aufgeschlüsselt sind, nach wie vor leistungsfähigere Messinstrumente und Datenverwaltungssysteme sowie verbesserte Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten auf nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind;

47. nehmen Kenntnis von den einschlägigen Strategien des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und der Weltgesundheitsorganisation zu HIV und Aids;

48. stellen fest, dass die Fristen für die Erreichung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006 festgelegten Schlüsselziele und -vorgaben nunmehr abgelaufen sind, nehmen mit tiefer Sorge davon Kenntnis, dass viele Länder ihre diesbezüglichen Zusagen nicht haben erfüllen können, und betonen, dass es dringend geboten ist, sich erneut zu diesen Zielen und Vorgaben zu bekennen und sich auf neue, ehrgeizige und erreichbare Ziele und Vorgaben zu verpflichten, indem wir auf den beeindruckenden Fortschritten der vergangenen zehn Jahre aufbau-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung) im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen;

nen, auf der Grundlage der HIV-Behandlungsleitlinien der Weltgesundheitsorganisation, nach denen eine Behandlung in gesicherter Qualität rasch einzuleiten ist, damit sie ihren maximalen Nutzen entfalten kann, und mit dem Ziel, dass bis 2015 15 Millionen Menschen mit HIV eine antiretrovirale Behandlung erhalten;

67. verpflichten uns, die Senkung der Stückkosten zu unterstützen und die HIV-Behandlung zu verbessern, unter anderem durch hochwertige, erschwingliche, wirksame, weniger toxische und vereinfachte Therapien, die Medikamentenresistenz vermeiden, durch einfache, kostengünstige Diagnoseverfahren vor Ort („Point-of-Care-Diagnostik“), Kostensenkungen für alle wesentlichen Teile der Behandlung, die Mobilisierung und den Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Unterstützung der großflächigen Ausweitung der Behandlung und zur Vermeidung von Behandlungsabbrüchen, Programme zur Förderung der Therapieeinhaltung und besondere Maßnahmen zur gezielten Erfassung schwer erreichbarer Bevölkerungsgruppen, die weit entfernt von Gesundheitsversorgungseinrichtungen und

Eigentums betreffenden Bestimmungen in Handelsübereinkünften diese bestehenden Flexibilitäten nicht untergraben, wie in der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit⁷³ bestätigt, und zur baldigen Annahme der Änderung des Artikels 31 des TRIPS-Übereinkommens aufzurufen, die der Allgemeine Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 verabschiedete⁷⁴;

b) die Schranken, Vorschriften, Regelungen und Praktiken, die den Zugang zu erschwinglicher HIV-Behandlung verhindern, auszuräumen und zu diesem Zweck den Wettbewerb durch Generika zu fördern, damit die mit lebenslanger chronischer Betreuung verbundenen Kosten sinken, und allen Staaten nahezu legen, die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums so anzuwenden, dass keine Barrieren für den rechtmäßigen Medikamentenhandel entstehen, und Schutzbestimmungen gegen den Missbrauch solcher Maßnahmen und Verfahren vorzusehen;

c) zur freiwilligen Nutzung neuer Mechanismen zu ermutigen, wo angebracht, wie etwa Partnerschaften, Preisstaffelung, die quelloffene Weitergabe von Patenten und Patentpools, die allen Entwicklungsländern zugutekommen, namentlich durch Einrichtungen wie den Medicines Patent Pool, um die Behandlungskosten senken zu helfen und die Entwicklung neuer Behandlungsformen für HIV, einschließlich HIV-Medikamenten und Point-of-Care-Diagnostik, insbesondere für Kinder, anzuregen;

72. fordern die zuständigen internationalen Organisationen, so gegebenenfalls die Weltorganisation für geistiges Eigentum, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation und die Weltgesundheitsorganisation, nachdrücklich auf, auf Antrag und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Regierungen von Entwicklungsländern bei deren Anstrengungen, den Zugang zu HIV-Medikamenten und -Behandlung zu erweitern, technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten, im Einklang mit den nationalen Strategien jeder Regierung, und dabei die bestehenden Flexibilitäten nach dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, wie mit der Doha-Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit bestätigt, einzuhalten und zu nutzen;

73. verpflichten uns, bis 2015 gegen die Faktoren anzugehen, welche die Durchführung einer Behandlung behindern und dazu beitragen, dass Bedarfsgüter nicht vorrätig sind und es bei der Produktion und Auslieferung von Medikamenten zu Verzögerungen kommt, dass Medikamente unsachgerecht gelagert werden, dass Patienten die Behandlung unter anderem aufgrund unzureichender oder unzugänglicher Transportmittel zum Behandlungsort abrechnen, dass Informationen, Ressourcen und Behandlungsstätten insbesondere für Menschen mit Behinderungen nicht zugänglich sind, dass Nebenwirkungen der Behandlung nicht optimal therapiert werden, dass Therapien nicht eingehalten werden, dass den Patienten für den nichtmedikamentösen Teil der Behandlung Ausgaben entstehen, dass durch einen Aufenthalt am Behandlungsort Einkommensverluste entstehen und dass die Perso-

gen, die Tuberkuloseprävention, den Zugang zu Diagnose und Behandlung von Tuberkulose und medikamentenresistenter Tuberkulose sowie den Zugang zu antiretroviralen Therapien verbessern, durch eine stärkere Integration der Maßnahmen gegen HIV und Tuberkulose entsprechend dem Globalen Plan „Stopp der Tb“ 2011-2015, und verpflichten uns darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Menschen mit HIV, die an Tuberkulose sterben, bis 2015 um 50 Prozent sinkt;

76. verpflichten uns zur Senkung der hohen Koinfektionsrate von HIV und Hepatitis B und C, indem wir so bald wie praktisch möglich eine Schätzung des globalen Behandlungsbedarfs durchführen, stärkere Anstrengungen zur Entwicklung eines Impfstoffs gegen Hepatitis C unternehmen und den Zugang zu einer geeigneten Impfung gegen Hepatitis B und zur Diagnose und Behandlung einer HIV-Hepatitis-Koinfektion rasch ausweiten;

Die Menschenrechte fördern, um Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt im Zusammenhang mit HIV abzubauen

77. verpflichten uns zur Verstärkung der nationalen Anstrengungen zur Schaffung eines förderlichen rechtlichen, sozialen und politischen Rahmens unter den jeweiligen nationalen Gegebenheiten, mit dem Ziel, Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt im Zusammenhang mit HIV zu beseitigen und den Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sowie den nichtdiskriminierenden Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Sozialdiensten zu fördern, den von HIV betroffenen Menschen Rechtsschutz zu gewähren, namentlich im Bereich des Erbrechts, der Wahrung der Privatsphäre und der Vertraulichkeit, und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere die aller HIV-gefährdeten und von HIV betroffenen Menschen, zu fördern und zu schützen;

78. verpflichten uns, nach Bedarf Gesetze und politische Maßnahmen zu überprüfen, die sich nachteilig auf die erfolgreiche, wirksame und ausgewogene Bereitstellung von Programmen zur HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung für Menschen, die mit HIV leben und davon betroffen sind, auswirken, und ihre Überprüfung im Einklang mit den einschlägigen nationalen Überprüfungs- und Zeitrahmen zu erwägen;

79. legen den Mitgliedstaaten nahe, die Ermittlung und Prüfung aller verbleibenden HIV-bedingten Einreise-, Aufenthalts- und Ansässigkeitsbeschränkungen mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu erwägen;

80. verpflichten uns zu nationalen HIV- und Aids-Strategien, die die Menschenrechte fördern und schützen, einschließlich Programmen zur Beseitigung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit HIV leben und davon betroffen sind, einschließlich ihrer Familien, namentlich durch die Sensibilisierung von Polizisten und Richtern, die Schulung von Gesundheitsfachkräften im Hinblick auf Nichtdiskriminierung, Wahrung der Vertraulichkeit und Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, durch die Unterstützung von nationalen Kampagnen zugunsten des Menschenrechtslernens, von Diensten zur Förderung der Rechtskenntnis und von Rechtsdiensten sowie durch die Überwachung der Auswirkungen

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

99. verpflichten uns zur Unterstützung aller nationalen, regionalen und globalen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich der im Rahmen der Nord-Süd-Zusammenarbeit, der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, die Programme für HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sowie die Versorgung bei Tuberkulose, auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bei Malaria und im Bereich der Gesundheit von Mutter und Kind umfassender und stärker zu integrieren;

Forschung und Entwicklung: der Schlüssel zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Heilung

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in Bekräftigung der am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁷⁹,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁸⁰,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

Wirtschaftskommission für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, deren Anstrengungen entscheidend sind, sichergestellt sowie ihre Kostenwirksamkeit erhöht werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁸¹ und hebt die bei der Bekämpfung dieser Ursachen eingetretenen Fortschritte und Probleme hervor;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die insbesondere die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in mehreren afrikanischen Ländern erzielt haben, und fordert die Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und die Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden können;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Eingreifkapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das kontinentale Frühwarnsystem, einschließlich seiner subregionalen Komponenten, sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen und den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt;

6. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

9. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprevention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

10. *erinnert*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Nationen und alle Parteien mit großem Nachdruck zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *nimmt Kenntnis*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, und legt in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen

65/279. Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/148 vom 18. Dezember 2009, in der sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban durch die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz⁸⁵ zu begehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/240 vom 24. Dezember 2010, in der sie beschloss, am zweiten Tag der Generaldebatte der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine eintägige Tagung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zum Thema „Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ abzuhalten,

1. *beschließt*, dass die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban am Donnerstag, den 22. September 2011 abgehalten und aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung von 9 bis 11 Uhr, zwei aufeinanderfolgenden Runden Tischen von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr und einer Abschluss-Plenarsitzung von 18 bis 19 Uhr bestehen wird, und beschließt außerdem, dass die Vormittagssitzung der Generaldebatte an diesem Tag von 11 bis 13 Uhr abgehalten wird und dass diese Regelung keinen Präzedenzfall darstellt;

2. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Staatschef Südafrikas, ein Redner aus jeder Regionalgruppe und ein Vertreter einer auf dem Gebiet von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz tätigen nm d(tätig.1(e)(di)4.1(es)7g)-4.1437 TDaadita

feindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz tätig sind, können die Beratungen der Runden Tische in einem Nebensaal verfolgen;

e) die Beratungen der Runden Tische werden im Internet übertragen;

4. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und die Europäische Union in ihrer Eigenschaft als Beobachterin, an den Vorbereitungen der Tagung auf hoher Ebene und an der Tagung selbst teilzunehmen;

5. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste der zur Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene zugelassenen Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich auf dem Gebiet von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen der Intoleranz tätiger nichtstaatlicher Organisationen, aufzustellen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung den Mitgliedstaaten die Liste zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen;

6. *fordert* die Staaten *erneut auf*, auf möglichst hoher politischer Ebene, einschließlich der Ebene der Staats- und Regierungschefs, auf der Tagung auf hoher Ebene vertreten zu sein;

7. *beschließt*, dass die Abschluss-Plenarsitzung die Präsentation der Zusammenfassungen der Erörterungen durch die Kovorsitzenden der Runden Tische und die Annahme einer kurzen und knappen politischen Erklärung zur Mobilisierung des politischen Willens umfassen wird.

RESOLUTION 65/280

65/280. Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/227 vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, im Jahr 2011 die vierte Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen, sowie auf ihre Resolutionen 64/213 vom 21. Dezember 2009 und 65/171 vom 20. Dezember 2010,

1. *bekundet*

RESOLUTION 65/281

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, in der sie sich den einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung des sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergebenden Mittelbedarfs anschließt,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 60/251;
2. *beschließt*, dass diese Resolution ihre Resolution 60/251 ergänzt;
3. *beschließt außerdem*, den Status des Menschenrechtsrats als Nebenorgan der Generalversammlung beizubehalten und die Frage, ob dieser Status beibehalten werden soll, zu gegebener Zeit nach frühestens zehn und spätestens fünfzehn Jahren erneut zu behandeln;
4. *beschließt ferner*, dass der jährliche Zyklus der Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat ab 2013 am 1. Januar beginnt;
5. *beschließt*, dass die im Juni 2012, Juni 2013 und Juni 2014 endende Amtszeit von Mitgliedern des Menschenrechtsrats als Übergangsmaßnahme ausnahmsweise bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs verlängert wird;
6. *beschließt außerdem*, die Praxis beizubehalten, den Tagesordnungspunkt „Bericht des Menschenrechtsrats“ dem Plenum der Generalversammlung und dem Dritten Ausschuss zuzuweisen, im Einklang mit ihrem Beschluss 65/503 A, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Präsident des Rates den Bericht in seiner Eigenschaft als Präsident dem Plenum der Generalversammlung und dem Dritten Ausschuss vorlegen wird und dass der Dritte Ausschuss zu dem Zeitpunkt, zu dem der Präsident des Rates den Bericht dem Dritten Ausschuss vorlegt, einen interaktiven Dialog mit ihm führen wird;
7. *beschließt ferner*, dass der Jahresbericht des Menschenrechtsrats den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September, einschließlich der ordentlichen Tagung des Rates im September, abdeckt;
8. *beschließt*, über ihren Fünften Ausschuss alle finanziellen Auswirkungen der Resolutionen und Beschlüsse im Jahresbericht des Menschenrechtsrats, einschließlich derjenigen, die aus seiner Tagung im September hervorgehen, zu prüfen;
9. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, ausreichende Mittel zur Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben bereitzustellen, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Bericht mit verschiedenen Optionen zur Behandlung durch den Fünften Ausschuss während des Hauptteils der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen und darin die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen;
10. *nimmt* den dieser Resolution als Anlage beigefügten Text „Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats“ *an*.

Anlage

Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats

I. Allgemeine regelmäßige Überprüfung⁸⁹

A. Grundlage, Grundsätze und Ziele der Überprüfung

1. Die Grundlage, die Grundsätze und die Ziele der allgemeinen regelmäßigen Überprü-

2.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

C. Zwei- und dreijährliche thematische Resolutionen

48. Thematische Sammelresolutionen sollen im Prinzip und ohne Zwang alle zwei oder drei Jahre behandelt werden.

49. Thematische Resolutionen zu ein- und derselben Frage, die vor Ablauf der genannten Zeiträume eingebracht werden, sollen kürzer sein und sich auf die Behandlung der konkreten Frage oder der Normenlücke, die ihre Einbringung begründet, konzentrieren.

D. Transparenz und umfangreiche Konsultationen zu Resolutionen und Beschlüssen

50. Im Konsultationsprozess des Rates, unter anderem zu seinen Resolutionen und Beschlüssen, sind die Grundsätze der Transparenz und der Inklusivität zu beachten.

E. Dokumentation

51. Es muss sichergestellt werden, dass die Arbeitsunterlagen rechtzeitig in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen vorliegen.

F. Fristen für die Ankündigung und Vorlage von Resolutions- und Beschlussentwürfen und Informationen über die Auswirkungen auf den Programmhaushalt

52. Resolutions- und Beschlussentwürfe müssen frühzeitig vorgelegt werden, das heißt bis zum Ende der vorletzten Woche der Ratstagung.

53. Den Einbringern der Entwürfe wird nahegelegt, vor der zweiten Woche der Tagung mit dem Amt des Hohen Kommissars Kontakt aufzunehmen, um die Verteilung von Informationen über etwaige Auswirkungen auf den Haushalt zu erleichtern.

G. Einrichtung eines Büros des Präsidenten

54. Im Einklang mit der verfahrensrechtlichen und organisatorischen Rolle des Präsidenten wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats eingerichtet, um den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und in dieser Hinsicht die Effizienz, die Kontinuität und das institutionelle Gedächtnis zu stärken.

55. Das Büro des Präsidenten wird mit ausreichenden Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt ausgestattet, einschließlich der Bediensteten, des Büroraums und der Ausrüstung, die für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Bei der Einstellung der Bediensteten des Büros ist auf eine ausgewogene geografische Verteilung und eine ausgewogene Vertre-

nologien, Internetressourcen und Dokumente, im Einklang mit den internationalen Normen betreffend Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

J. Einsatz von Informationstechnologien

59. Der Rat wird die Möglichkeit des Einsatzes von Informationstechnologien wie Videokonferenzen oder Videomitteilungen untersuchen, um den Zugang und die Mitwirkung der nicht ständig vor Ort vertretenen Staatsdelegationen, der Sonderorganisationen, der sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und der den Pariser Grundsätzen entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus zu verbessern, eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Mitwirkung in voller Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und den Akkreditierungsregeln des Rates erfolgt.

60. Der Einsatz moderner Informationstechnologien, wie etwa elektronische Dokumentenverteilung, wird befürwortet, um den Papierumlauf zu verringern.

K. Arbeitsgruppe

61. Der Rat beschließt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die in den Ziffern 57 bis 60 genannten Fragen in Abstimmung mit Regierungsvertretern, dem Amt des Hohen Kommissars, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und allen maßgeblichen Interessenvertretern untersuchen und dem Rat auf seiner neunzehnten Tagung konkrete Empfehlungen vorlegen soll.

L. Treuhandfonds für technische Hilfe

62. Der Rat wird die Modalitäten für die Einrichtung eines Treuhandfonds für technische Hilfe zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer an der Arbeit des Rates auf seiner neunzehnten Tagung prüfen.

Anhang

Modalitäten für die Aufstellung der Rednerliste für die Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung

Die festgelegten Verfahren, wonach den Mitgliedstaaten eine Redezeit von drei Minuten und den Beobachterstaaten eine Redezeit von zwei Minuten zusteht, gelten fort, wenn innerhalb der den Mitglied- und Beobachterstaaten zugeteilten Zeit ausreichend Redezeit für alle Redner zur Verfügung steht.

Sollte dies auf der Grundlage der Redezeit von drei Minuten für die Mitgliedstaaten und zwei Minuten für die Beobachterstaaten nicht möglich sein, wird die Redezeit für alle auf zwei Minuten verkürzt.

Steht dann noch immer nicht genug Redezeit zur Verfügung, wird die Redezeit unter allen eingetragenen Delegationen so aufgeteilt, dass jeder Redner das Wort ergreifen kann.

Schritte zur Aufstellung der Rednerliste

1. Die Rednerliste wird am Montag der Woche vor Beginn der Tagung der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung um 10 Uhr aufgelegt und bleibt für einen Zeitraum von vier Tagen offen. Sie wird am Donnerstag um 18 Uhr geschlossen. Im Palais des Nations wird ein Eintragungsschalter eingerichtet. Der genaue Standort wird allen Ständigen Vertretungen vom Sekretariat mitgeteilt.

2. In allen Fällen und ungeachtet der Redezeit werden die Delegationen in der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen in englischer Sprache in die Rednerliste eingetragen. Am Freitagvormittag vor Beginn der Tagung ermittelt der Präsident in Anwesenheit des

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Präsidiums den ersten Redner durch das Los. Ausgehend von dem so ermittelten Staat wird die Liste der nachfolgenden Redner in der vorgeschriebenen Reihenfolge erstellt. Am Freitagnachmittag werden alle Delegationen über die Reihenfolge der Redner und die den Delegationen zur Verfügung stehende Zeit unterrichtet.

3. Die Begrenzung der Redezeit während der Überprüfung wird ste3. eschriebu73.9n7 (eso4.9()6(d)-4.4. i)3.9(u7

sammenhang mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, namentlich durch Vermittlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Aufrechterhaltung der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen zu unterlassen, und zur Unterstützung der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft oder ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art und der Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben,

in Anbetracht dessen, dass bewaffnete Konflikte und andere Formen des Konflikts, Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und Geiselnahme nach wie vor in vielen Teilen der Welt verbreitet sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte und auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁵, in dem die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich auch bei der Vermittlung in Streitigkeiten, anerkannt und die Bemühungen des Generalsekretärs, seine Kapazität in diesem Bereich zu stärken, unterstützt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. April 2009 über die Stärkung der Vermittlung und der Tätigkeiten zu ihrer Unterstützung⁹⁶,

in Bekräftigung der jeweiligen Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in Bezug auf die Vermittlung,

in der Erkenntnis, dass das Interesse an der Vermittlung wächst und dass sie als ein vielversprechendes und kostenwirksames Instrument bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten bereitgestellt und eingesetzt wird, unbeschadet der anderen in Kapitel VI der Charta genannten Wege, einschließlich des Einsatzes des Schiedsverfahrens und der Rolle und der Funktionen des Internationalen Gerichtshofs,

sowie in der Erkenntnis, dass die Vermittlung eine nützliche Rolle dabei spielen kann, zu verhindern, dass Streitigkeiten zu Konflikten eskalieren und Konflikte weiter eskalieren, sowie die Beilegung von Konflikten zu fördern und damit menschliches Leid zu verhüten und/oder zu verringern und Bedingungen zu schaffen, die dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung begünstigen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Frieden und Entwicklung einander verstärken,

betonend

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, deren strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten, unbeschadet des Artikels 36 der Charta, weiterhin die Hauptverantwortung für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, namentlich durch Vermittlung, tragen,

betonend, wie wichtig die Vermittlungstätigkeit bei Prozessen der Friedenskonsolidierung und der Wiederherstellung ist, insbesondere wenn es darum geht, den Rückfall von Postkonfliktländern in einen Konflikt zu verhindern, und in dieser Hinsicht die beratende Rolle anerkennend, die der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Unterstützung von Friedensbemühungen in den auf ihrer Tagesordnung stehenden Ländern zukommt,

unter Hinweis auf die Guten Dienste des Generalsekretärs und seine Anstrengungen, über die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und ihre Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen die Vermittlungskapazitäten der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Mandaten auszubauen,

in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta und Kenntnis nehmend von der wichtigen Vermittlerrolle, die sie in vielen Regionen mit der Zustimmung der an einer bestimmten Streitigkeit oder einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien wahrnehmen,

in Anerkennung der nationalen und zivilgesellschaftlichen Akteure, die auf dem Gebiet der Vermittlung tätig sind, und sie ermutigend, in dieser Hinsicht nach Bedarf Beiträge zu leisten,

sowie in der Erkenntnis, dass die in einer bestimmten Vermittlungssituation tätigen Akteure zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen und dass Kapazitäten für die Vermittlungstätigkeit aufgebaut werden müssen,

unter Begrüßung der verschiedenen Vermittlungsinitiativen, einschließlich der Initiative „Vermittlung für den Frieden“, die einen Schritt zur Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten darstellen,

in der Erkenntnis, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und unter allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Konfliktlösung ist, und unter Hinweis auf die Rolle von Frauen als Vermittler und ihrer Teams mit geeigneten Sachkenntnissen in Geschlechterfragen, feststellend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, dem Mangel an Frauen, die Friedensvermittlungen leiten, abzuhelpen, in diesem Zusammenhang in Bekräftigung

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *erklärt erneut*, dass sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen halten sollen, einschließlich bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten;
2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in geeigneter Weise den Einsatz der Vermittlung und der anderen in Kapitel VI der Charta genannten Instrumente für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten zu optimieren;
3. *begrüßt* die Beiträge, die die Mitgliedstaaten nach Bedarf zu den Vermittlungsbemühungen leisten, und legt ihnen nahe, gegebenenfalls geeignete nationale Vermittlungskapazitäten aufzubauen, um eine kohärente Vermittlung und Reaktionsfähigkeit zu gewährleisten;
4. *legt*

unter anderem die Erfahrungen aus früheren und laufenden Vermittlungsprozessen zu berücksichtigen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass eine verantwortungsvolle und glaubwürdige Vermittlung unter anderem die Zustimmung der an einer bestimmten Streitigkeit oder einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien, die Unparteilichkeit der Vermittler, die Erfüllung der vereinbarten Mandate durch die Vermittler, die Achtung der nationalen Souveränität, die Einhaltung der Verpflichtungen der Staaten und anderen maßgeblichen Akteure nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Verträge, und die operative Bereitschaft

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über einen Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas abgegebenen Zusagen¹⁰⁴;
3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁰²;
4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*

gestärkte globale Partnerschaft sowie verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen von Krisen, namentlich der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit, über die zunehmenden Probleme, die durch Klimawandel, Dürren, Boden-degradation, Wüstenbildung und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden, sowie darüber, dass diese Auswirkungen eine ernste Herausforderung für den Kampf gegen Armut und Hunger bedeuten und so die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Afrika, weiter untergraben könnten;

12. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass Afrika von den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit am stärksten betroffen ist, ist sich dessen bewusst, dass das wieder einsetzende Wachstum, das noch labil und ungleichmäßig ist, gestützt werden muss, und bekräftigt daher, dass sie auch künftig die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas unterstützen und Maßnahmen zur Milderung der vielfältigen Auswirkungen der Krise auf den Kontinent ergreifen wird;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über den mit nur 2 Prozent unverhältnismäßig geringen Anteil Afrikas am Welthandelsvolumen und bekundet außerdem ihre Besorgnis darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika, die während der letzten drei Jahre um durchschnittlich 13 Prozent stieg, trotz nominalen und prozentualen Gesamtanstiegs wahrscheinlich nur noch um real 1 Prozent pro Jahr zunehmen wird und dass angesichts dessen jede zusätzliche Hilfe für afrikanische Länder durch das Bevölkerungswachstum, die gestiegene Schuldenlast einiger afrikanischer Länder, steigende Arbeitslosenquoten, abnehmende Kapitalzuflüsse und den durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten erheblichen Rückgang der Geldüberweisungen nach Afrika aufgezehrt wird, was sich negativ auf die schwer erkämpften sozioökonomischen und politischen Fortschritte Afrikas der letzten Jahre auswirkt;

14. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiter Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Unterneh-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

26. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Afrikanischen Privatsektorforum und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den auf Führungsebene getroffenen einschlägigen Beschlüssen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors, die Förderung von Projekten öffentlich-privater Partnerschaften und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

27. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, eine koordinierte, umfassende Kommunikations- und Informationsstrategie für den gesamten Kontinent zu entwerfen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Ziele der Neuen Partnerschaft weiter zu erhöhen;

28. *legt* den afrikanischen Ländern *außerdem nahe*, die lokale und die Transitinfra-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und erkennt an, dass ein rascher und erfolgreicher Abschluss der Doha-Runde der Handelsverhandlungen

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

die Strategien der Länder, durch den Aufbau institutioneller Kapazitäten, durch die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, durch die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Hilfe, durch die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und durch eine stärker ergebnisorientierte Ausrichtung der Entwicklung;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen konkreter darauf ausrichten muss, das Umfassende Programm zur Entwicklung der

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

49. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Aufrücken eines Landes aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder seine bis dahin erzielten Entwicklungsfortschritte nicht beeinträchtigt;

2. *legt* den aufrückenden Ländern und allen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern *eindringlich nahe*, die Anstrengungen fortzusetzen beziehungsweise zu verstärken, die sie in Übereinstimmung mit den Regeln der Welthandelsorganisation unternehmen, um zur vollständigen Durchführung der Resolution 59/209 beizutragen und so einen reibungslosen Übergang für die am wenigsten entwickelten Länder, die aufrücken, zu sichern;

3. *erwartet mit Interesse* den Bericht des Generalsekretärs über die von den Entwicklungs- und Handelspartnern tatsächlich ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen für die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder aufrückenden Länder und über mögliche Wege für eine bessere Sicherung ihres reibungslosen Übergangs, den er der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 65/171 vom 20. Dezember 2010 auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorlegen wird;

4. *beschließt*, dass die von den Vereinten Nationen seit langem geleistete Reisekostenunterstützung für am wenigsten entwickelte Länder auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel auf Kap Verde und die Malediven ausgedehnt und für einen dem Entwicklungsstand des Landes angemessenen Zeitraum gewährt wird, der höchstens drei Jahre unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution beträgt, und dass die gleiche Leistung auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel auch jedem anderen aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Land für einen seinem Entwicklungsstand angemessenen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt wird;

5. *fordert* den Ausschuss für Entwicklungspolitik *nachdrücklich auf*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/307

65/307. Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung

wendigkeit aufmerksam machen, die Frage der Katastrophenbewältigung effektiver anzugehen¹²⁰,

1. *erklärt erneut*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten;

2. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe und erklärt erneut, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen von Naturkatastrophen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, sowie den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

3. *verweist in dieser Hinsicht* auf die überarbeiteten Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe und betont, wie wertvoll es ist, dass diese Leitlinien genutzt werden und dass die Vereinten Nationen im Benehmen mit den Staaten und anderen in Betracht kommenden Akteuren weitere Orientierungshilfen für die Beziehungen zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich im Kontext humanitärer Tätigkeiten entwickeln;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative Katars, der Dominikanischen Republik und der Türkei, in enger Abstimmung mit dem Nothilfekoordinator Überlegungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen anzustellen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von Katars Initiative HOPEFOR¹¹⁹, die darauf abzielt, die Koordinierung humanitärer Tätigkeiten zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern und sicherzustellen, dass der Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung von Hilfseinsätzen bei Naturkatastrophen auf angemessene, wirksame und koordinierte Weise und im Einklang mit den in Ziffer 2 enthaltenen Grundsätzen sowie als letztes Mittel, wie in den Leitlinien von Oslo festgelegt, erfolgt;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Beschluss Katars, der Dominikanischen Republik und der Türkei, für 2011 gemeinsam eine internationale Konferenz nach Doha einzuberufen, um das Konzept der Initiative HOPEFOR zu erörtern und die in dem diesbezüglichen Dokument¹¹⁹ dargelegten Optionen sowie gegebenenfalls Schritte zu ihrer Umsetzung zu prüfen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen und dem Nothilfekoordinator.

RESOLUTION 65/308

¹²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Plenary Meetings*, 11. und 12. Sitzung (A/65/PV.11 und 12) und Korrigendum.

65/308. Aufnahme der Republik Südsudan in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 13. Juli 2011, die Republik Südsudan in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹²¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Südsudan¹²²,

beschließt, die Republik Südsudan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, an den Generalsekretär weiterzugeben;

3. *begrüßt* das Angebot Bhutans, während der sechshundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Podiumsdiskussion zum Thema Glück und Wohlbefinden abzuhalten;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen zum Streben nach Glück und Wohlbefinden einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

RESOLUTION 65/311

65/311. Mehrsprachigkeit

*Die Generalversammlung,
in Anbetracht*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

21. Mai 2010, 65/107 B vom 10. Dezember 2010, 65/245 vom 24. Dezember 2010 und 65/247 vom 24. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁴;
2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, zur Unterstützung seiner Tätigkeiten das informelle Netz der Anlaufstellen weiterzuentwickeln;
3. *hebt hervor*

sekretär, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, diese Kooperationsvereinbarungen kostenwirksam auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

22. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, die Intranetplattform „iSeek“ in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats stets auf aktuellem Stand zu halten, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zugunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre mehrsprachigen Tätigkeiten sowohl bei den interaktiven als auch den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, vor allem durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen sowie die Verständigung und den Meinungsaustausch über die

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

29. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter

RESOLUTION 65/312

**65/312. Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene
über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, insbesondere

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Lage junger Menschen zu verbessern, stellen jedoch mit Besorgnis fest, dass trotz dieser Anstrengungen zahlreiche junge Menschen in Gebieten leben, in denen Armut ein großes Problem darstellt und der Zugang zu sozialen Grunddiensten, vor allem für Mädchen und junge Frauen, begrenzt ist, und dass die Jugendentwicklung noch immer durch die Wirt-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

28. bekunden erneut unsere Entschlossenheit, unseren Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung, des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses der Jugend nachzukommen, unter gebührender Beachtung der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der einschlägigen Ergebnisse und Aktionsprogramme, einschließlich des Weltaktionsprogramms für die Jugend. Wir verpflichten uns daher, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie zu technischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung das Wissen, die Kapazitäten, die Fertigkeiten und die ethischen Werte erwerben können, die sie benötigen, um den Prozess der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung zu gestalten und daran voll teilzuhaben, in Anbetracht der Schlüsselrolle von Wissen und Bildung für die Teilhabe, den Dialog und das gegenseitige Verständnis der Jugend;

g) Menschenrechtsbildung und Menschenrechtslernen für Jugendliche, unter besonderer Beachtung junger Frauen, zu fördern und anzubieten und diesbezügliche Initiativen zugunsten des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und der Freundschaft unter Jugendlichen aller Nationen zu entwickeln;

h

n) den Mitgliedstaaten eindringlich nahelegen, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden jungen Menschen zu beseitigen und damit die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern;

o) den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen und dem Privatsektor nahelegen, die Jugendorganisationen im Streben nach Offenheit und Inklusivität zu unterstützen und ihre Fähigkeit zur Beteiligung an nationalen und internationalen Entwicklungsaktivitäten zu stärken;

p) den Mitgliedstaaten nahelegen, die zur Jugendentwicklung beitragenden Mechanismen für Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, zu stärken und nach Bedarf wirksame Kanäle der Zusammenarbeit, des Dialogs und des Informationsaustauschs unter jungen Menschen, einschließlich der ländlichen und der städtischen Jugend, ihren nationalen Regierungen und anderen maßgeblichen Entscheidungsträgern zu schaffen;

q) die Geber, namentlich die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, aufzufordern, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um katalytische und innovative Maßnahmen im Jugendbereich zu unterstützen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Aus-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

gleichmäßig ist, gestützt werden muss, und die Notwendigkeit betonend, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter anzugehen,

davon Kenntnis nehmend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Anstrengungen zur Bewältigung der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme unternommen werden, um eine vollständige Rückkehr zu einem mit hochwertigen Arbeitsplätzen einhergehenden Wachstum zu gewährleisten, die Finanz-

terrey¹³⁰ beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei den Konferenzen von Monterrey und Doha angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

5. *beschließt*, den fünften Dialog auf hoher Ebene nach den gleichen, in der Resolution 64/194 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2009 beschriebenen Modalitäten zu veranstalten wie für den vierten Dialog auf hoher Ebene;

6. *beschließt außerdem*, dass der fünfte Dialog auf hoher Ebene aus einer Reihe von Plenarsitzungen und informellen Sitzungen, drei interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger und einem informellen interaktiven Dialog bestehen wird;

7. *beschließt ferner*, dass die Runden Tische und der informelle interaktive Dialog folgende Themen haben werden:

a) Runder Tisch 1: Die Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung;

b) Runder Tisch 2: Die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf ausländische Direktinvestitionen und andere Privatkapitalströme, die Auslandsverschuldung und den internationalen Handel;

c) Runder Tisch 3: Die Rolle der finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung, bei der Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel für die Entwicklung;

d) Informeller interaktiver Dialog: Die Verbindung zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

8. *beschließt*, dass der fünfte Dialog auf hoher Ebene in eine vom Präsidenten der Generalversammlung erstellte Zusammenfassung münden wird, die als Dokument der Versammlung herausgegeben wird.

RESOLUTION 65/315

65/315. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007, 62/276 vom 15. September 2008, 63/309 vom 14. September 2009 und 64/301 vom 13. September 2010,

130

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen, und mit Besorgnis feststellend, dass sie nicht durchgeführt worden sind und dass sich dies auf die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Versammlung auswirkt,

in Anerkennung der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta festgelegt,

den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die „Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ zum Thema der Generaldebatte ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu bestimmen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle und die Tätigkeiten des Büros des Präsidenten der Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung¹³¹;

2. *beschließt*, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen und durch die Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung auf der Grundlage des aktualisierten Anhangs zu dem auf der dreiundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe¹³² fortsetzt, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der sechsundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Versammlungsresolutionen über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen, einschließlich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit, und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, aus-

¹³¹ A/65/909.

¹³² A/63/959.

üben kann, wobei zu beachten ist, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

5. *betont*, dass die Generalversammlung ihre Rolle aktiv wahrnehmen und auf neue Herausforderungen und aktuelle Ereignisse, die für die internationale Gemeinschaft von gemeinsamem Belang sind, rasch und wirksam reagieren muss;

6. *begrüßt* die Abhaltung thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und den interaktiven, inklusiven Charakter dieser Aussprachen und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis fortzusetzen und sich mit den Mitgliedstaaten darüber zu beraten, wie in solchen Aussprachen gegebenenfalls erfolgsorientierte Ergebnisse erzielt werden können;

7. *erkennt an*, wie wichtig und vorteilhaft es unter dem Aspekt der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ist, dass sie mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, weiter zusammenwirkt;

8. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Praxis fortführt, regelmäßige informelle Unterrichtungen über seine Prioritäten, Reisen und jüngsten Tätigkeiten abzuhalten, namentlich über seine Teilnahme an außerhalb der Vereinten Nationen organisierten interna-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent gestaltet werden und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

23. *begrüßt*

65/316. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/1 vom 17. Oktober 1994, 59/20 vom 8. November 2004, 61/48 vom 4. Dezember 2006 und 63/200 vom 19. Dezember 2008,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den mit ihm verbundenen Institutionen und erklärend, wie wertvoll es ist, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung die-

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Inhalt

Nummer

Titel

Seite

RESOLUTION 65/272

Dafür:

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und den damit verbundenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

erneut erklärend, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten nach wie vor unverzichtbar ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Prozess der Managementreform des Hilfswerks weiterzuführen und auszuweiten, um es in die Lage zu versetzen, die Dienste für die Palästinaflüchtlinge auf effektive Weise bereitzustellen, die Geberressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die das Hilfswerk unternimmt, um den Veränderungsprozess weiterzuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie beschloss, dass die Ausgaben für die Bezüge der internationalen Bediensteten des Hilfswerks, die ansonsten zulasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden sollen,

unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe auf ihrer außerordentlichen Tagung im Juni 2009 abgegebene Empfehlung an die Generalversammlung, auf ihrer nächsten Tagung die Grundlage für ihren in Resolution 3331 B (XXIX) getroffenen Beschluss zu überprü-

5. *unterstreicht*, dass die Bewilligung von Finanzmitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 und künftige Zweijahreszeiträume unter Berücksichtigung der Empfeh-

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses in den Ziffern 15 bis 278 seines Berichts *an*;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;
4. *wiederholt*

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/243.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	119
	Resolution B	119
65/254.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad.....	121
	Resolution B	121
65/256.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	122
	Resolution B	122
65/257.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	126
	Resolution B	126
65/268.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	130
65/269.	Sanierungsgesamtplan	136
65/270.	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2010 und Arbeitsprogramm für 2011	143
65/288.	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	146
65/289.	Querschnittsfragen.....	147
65/290.	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen	157
65/291.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien).....	171
65/292.	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten	

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/302.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	195
65/303.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	

RESOLUTION 65/243 B

65/243. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/268 vom 24. Juni 2010 und 65/243 A vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode³ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

feren Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeiten bis zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates weitestgehend zu verkürzen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten Probleme betreffend das Management von Verbrauchsgütern und Nichtverbrauchsgütern erneut auftreten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Vermögenswerte für Friedenssicherungseinsätze, einschließlich Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern und strategischer Materialreserven, verantwortungsvoll verwaltet, und ersucht den Generalsekretär erneut, die internen Kontrollen bei der Verwaltung dieser Vermögenswerte zu verstärken, damit es angemessene Sicherungen gegen Verschwendung und finanzielle Verluste für die Organisation gibt;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 27 bis 34 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer⁵, bekundet ihre Besorgnis über die Bildung eines hohen Betrags an nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des Finanzjahrs und das Risiko, das mit der Übertragung der während des laufenden Jahres gebildeten Reserve auf das nächste Jahr verbunden ist, und nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass die Annullierung nicht abgewickelter Verpflichtungen im Vergleich zum vorherigen Finanzjahr zugenommen hat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich an die Kriterien für die Eingehung und Annullierung von Verpflichtungen zu halten und die internen Kontrollen bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten zu verstärken, und ersucht ihn außerdem, das Amt für interne Auf-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

fentlichen Sektor sein werden, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

19. *verweist* auf die Ziffern 32 und 33 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴ und auf Ziffer 14 der Resolution 64/268 und begrüßt die Bereitschaft des Rates der Rechnungsprüfer, Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen;

20. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung in Abstimmung mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Verwaltung diesbezüglich einen umfassenden Vorschlag zu unterbreiten und dabei auch auf dessen Auswirkungen auf die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶ einzugehen.

RESOLUTION 65/254 B

65/254. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

B

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

mit *Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 57,1 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸;

5. *beschließt*, die Beschlussfassung über die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 149.947.800 Dollar und die weiteren Einnahmen und Anpassungen in Höhe

tischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2011 zu verlängern und die derzeitige Gesamttruppenstärke, die aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeianteil von bis zu 4.391 Polizisten besteht, beizubehalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/256 A vom 24. Dezember 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis*

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erklärt*, dass sich qualifizierte Kandidaten, die haitianischer Herkunft sind und andere Staatsangehörigkeiten besitzen, im Einklang mit den entsprechenden Mandaten und Leitlinien der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen zur Rekrutierung und Auswahl auf internationale Stellen in der Mission bewerben können;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Mission, insbesondere befristeter nationaler Stellen, und dessen nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit der Mission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Anforderungen der Mission in Bezug auf das Spezialteam fortlaufend zu überprüfen;

13. *bedauert*, dass der Anteil der an örtliche Lieferanten vergebenen Beschaffungsaufträge im laufenden Finanzjahr merklich zurückgegangen ist, und *ersucht* den Generalsekretär erneut, zu gewährleisten, dass die Mission mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an örtliche Lieferanten schafft;

14. *verweist* auf Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹² und *ersucht* den Generalsekretär, die effiziente, rasche und vollständige Verwendung des gesamten für Projekte mit rascher Wirkung für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 veranschlagten Betrags zu gewährleisten, um damit unter anderem die Wiederaufbaumaßnahmen zu unterstützen und das Verhältnis zu den lokalen Gemeinwesen zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines nächsten Haushaltsvoranschlags für die Mission die derzeitige Bewertung des vor Ort bestehenden Bedarfs in Bezug auf Projekte mit rascher Wirkung umfassend zu überprüfen und dabei die entsprechenden Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu derartigen Projekten zu berücksichtigen;

16. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 7 der Resolution 64/269;

17. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die dem erweiterten Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in der Zeit nach dem Erdbeben zukommt, insbesondere wenn es darum geht, den Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel behilflich zu sein;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der infolge des Choleraausbruchs entstandenen Situation;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich verstärkt um die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Mission in Haiti zu bemühen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

22. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

24. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 844.258.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 793.517.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 42.997.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 7.744.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

25. *beschließt außerdem*, den Betrag von 246.242.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.569.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.270.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.062.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und alle weiteren vom Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens¹⁷ eingerichteten Missionen eingeht;

15.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 den Betrag von 513.330.150 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 482.460.550 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 26.158.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.711.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, den Betrag von 24.838.556 Dollar für den Zeitraum vom

Konferenzmanagement), 236.800 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte), 25.500 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 23.925 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bereits veranschlagten Mitteln gedeckt werden soll, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

II

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Burundi und Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009, Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt IV ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010, Abschnitt XIII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010 und ihre Resolution 65/260 A vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Burundi und Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² an;
3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs vom Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi zum Büro der Vereinten Nationen in Burundi;
4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 21, 26 und 32 a) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²;
5. *billigt* den Haushalt für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi in Höhe von 23.989.700 Dollar brutto (22.145.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011;
6. *billigt außerdem* den Haushalt für den Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat in Höhe von 24.600 Dollar brutto (24.600 Dollar netto)

4. *beschließt*, den Verbraucherpreisindex nicht länger als Grundlage für die jährliche Anpassung der Nettojahresbezüge des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen heranzuziehen;

5. *beschließt außerdem*, die Nettojahresbezüge des Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen samt Sonderzulage rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf 224.833 Dollar festzusetzen und die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechend auf 279.283 Dollar zu ändern;

6. *beschließt ferner*, die Nettojahresbezüge des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf 214.833 Dollar festzusetzen und die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechend auf 264.320 Dollar zu ändern;

7. *beschließt*, dass die Nettojahresbezüge der drei Amtsträger mit Wirkung vom 1. Januar 2012 einer Anpassung an die Lebenshaltungskosten unterliegen, die der jährlichen Änderung des Mittelwerts der Nettogrundgehälter der ranghöchsten Amtsträger im Sekretariat, nämlich der Untergeneralsekretäre und Beigeordneten Generalsekretäre, entspricht;

8. *beschließt außerdem*, die sonstigen Elemente der Beschäftigungsbedingungen der drei Amtsträger, namentlich die Sonderzulagen für den Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die Erziehungsbeihilfe, die Einrichtungsbeihilfe und die Hinterbliebenenrente, ab der nächsten Überprüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung alle vier Jahre zu überprüfen;

9. *verweist* auf Regel 157 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und *beschließt*, dass der Generalsekretär in Zukunft seine Berichte über die Beschäftigungsbedingungen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ausnahmsweise und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls für andere Tagesordnungspunkte der Versammlung direkt vorlegt;

IV

Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, Abschnitt XV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt II ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009 und ihren Beschluss 57/589 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen²⁵, des Berichts des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über die Harmonisierbarkeit der Anspruchsberechtigung bei Flugreisen²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

²⁵ A/65/348.

²⁶ A/65/386.

²⁷ A/65/632.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie nach Behandlung

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine wirksamere und effizientere Verwendung der Mittel für Flugreisen der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung Vorschläge zu den Bedingungen vorzulegen, unter denen Bedienstete unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs in der Business-Klasse reisen können;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es im gesamten System der Vereinten Nationen an konsolidierten und umfassenden Daten über Flugreisen mangelt, und betont die Notwendigkeit, der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans solche Informationen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Prüfung aller Flugreiseaktivitäten und damit verbundenen Praktiken zu beauftragen, darunter *a)* die Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution, *b)* die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär für die Gewährung von Ausnahmen bei Flugreisen, *c)* die Verfahren für die Ausschreibung von Flugreisedienstleistungen bei den Vereinten Nationen und die Vergabe diesbezüglicher Aufträge und *d)* die auf den neuesten verfügbaren Daten beruhende Ermittlung aller Ausgaben für Flugreisen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan, einschließlich der besonderen politischen Missionen, mit den Friedenssicherungseinsätzen und mit der Zahlung von Pauschalbeträgen an anspruchsberechtigte Bedienstete, sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse für diese Option durchzuführen(h)-1.0 d vüh(h)-nvü

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Bedienstete, und größtmögliche Kosteneinsparungen beim Erwerb von Flugtickets und anderen mit Flugreisen zusammenhängenden Dienstleistungen ermöglicht, und dabei auf

65/269. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

6. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

7. *bekräftigt* die Ziffern 31 bis 34 ihrer Resolution 61/251;

8. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und Ziffer 37 ihrer Resolution 62/87 und bekräftigt, dass der Generalversammlung alle von ihr noch nicht genehmigten Sanierungsoptionen vom Generalsekretär zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ *an*;

10. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Jahr *an*;

11. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

12. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und hebt hervor, wie wichtig die vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Rates ist;

I

Achter jährlicher Fortschrittsbericht

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und mit allen Mitteln sicherzustel-

im Voraus detaillierte Büropläne für das Sekretariatsgebäude erstellen zu lassen, damit Verzögerungen und potenzielle zusätzliche Kosten vermieden werden;

19. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den raschen Abbau und Abtransport des Behelfsgebäudes im Nordgarten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten am Amtssitz;

Wertanalyse

20. *legt dem Generalsekretär nahe*, während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans weiter nach Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen zu suchen;

21. *betont*, dass die Wertanalyse nicht dazu führen darf, dass Abstriche bei der Qualität, der Haltbarkeit und der Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien, in Bezug auf die ursprüngliche architektonische Gestaltung des Amtssitzes oder bei der Verpflichtung des Projekts auf die Einhaltung der höchsten Standards in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten und der Delegationen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Asbest, gemacht werden;

22. *bedauert*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 64/228 erbetenen ausführlichen Informationen zur Wertanalyse nicht vorgelegt hat;

23. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer nicht zusichern konnte, dass die Wertanalyse tatsächlich ein effizientes Mittel zur Herbeiführung der Kostensenkungen ist, die für eine Rückführung der Kosten auf die im Haushaltsplan vorgesehene Höhe ausschlaggebend sind, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Vorteile der Wertanalyse erneut zu bewerten und in seinen nächsten jährlichen Fortschrittsbericht ausführliche Informationen darüber aufzunehmen;

Beschaffung und Nachhaltigkeit

24. *bekräftigt* die Ziffern 36 bis 38 ihrer Resolution 61/251 über die Wichtigkeit der Transparenz im Beschaffungsprozess und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass diese Bestimmungen vom Baumanager bei der Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt werden, und im Rahmen seines neunten jährlichen Fortschrittsberichts über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten;

25. *bekräftigt erneut* Ziffer 38 ihrer Resolution 61/251 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsaktivitäten des Baumanagers während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans mit den die Beschaffungsaktivitäten der Vereinten Nationen betreffenden Regeln, Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung sowie den Maßnahmen zur Förderung ethischen Verhaltens, einschließlich der Beschränkungen für die Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst³⁸, im Einklang stehen und dass der Baumanager bei der Vergabe von Unteraufträgen den einschlägigen Bestimmungen umfassend Rechnung trägt;

26. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 13 ihrer Resolution 63/270;

27. *wiederholt ihr* in ihren Resolutionen 61/276 vom 29. Juni 2007 und 62/269 vom 20. Juni 2008 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche innovative Wege zur Förderung der Beschaffung aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu erkunden, die Hindernisse für die Beteiligung

³⁸ Siehe ST/SGB/2006/15.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

dieser Länder an Beschaffungsaufträgen der Vereinten Nationen aufzuzeigen und über die diesbezüglich ergriffenen konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

28. *stellt fest*, dass der vom Baumanager erarbeitete Aktionsplan zur Förderung von Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Auftragnehmer und Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Werts der an diese Auftragnehmer und Lieferanten vergebenen Aufträge geführt hat;

29. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle vom Baumanager veröffentlichten Aufrufe zur Interessensbekundung und Einladungen zur Angebotsabgabe zu prüfen, um sicherzustellen, dass ihr Inhalt den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll entspricht und die geografische Diversifizierung der Lieferanten nicht über Gebühr beschränkt;

30. *stellt fest*, dass einige der zur Vermeidung von Verzögerungen im Beschaffungsprozess für den Sanierungsgesamtplan ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die nachträgliche Prüfung von Aufträgen, die Gefahr nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf interne Kontrollen bergen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsprozesse in vollem Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁹ stehen;

31. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Vereinten Nationen die Bedingungen aller Unteraufträge den allgemeinen Ver-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

den Bau, Verzögerungen, gegebenenfalls die Anmietung von Ausweichräumlichkeiten,

Gesundheit und Sicherheit

45. *bekräftigt ihr Engagement* für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass konkrete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstweisungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

46. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Vorkehrungen für angemessene Gesundheits- und gesundheitsfördernde Einrichtungen und eine verbesserte physische Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu treffen;

Barrierefreiheit

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem nächsten jährlichen Fortschrittsbericht weiter konkrete Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um am Amtssitz der Vereinten Nationen im Rahmen des Sanierungsgesamtplans physische, kommunikationsbezogene oder technische Barrieren für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zu den Dolmetscherkabinen;

48. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Sanierungsgesamtplans im Hinblick auf die Anwendung der Bau-, Feuerschutz- und Sicherheitsvorschriften der Gaststadt zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich der zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen, nicht gegen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰, insbesondere die die Zugänglichkeit betreffenden Bestimmungen

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

den Aspekte oder Entwicklungen, sowie alle etwaigen zusätzlichen Anmerkungen des Generalsekretärs aufzunehmen;

65/270. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2010 und Arbeitsprogramm für 2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007, 62/246 vom 3. April 2008, 63/272 vom 7. April 2009 und 64/262 vom 29. März 2010,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System zur Verfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Gruppe⁴¹ und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe für 2010 und ihres Arbeitsprogramms für 2011⁴² sowie der Mitteilung des Generalsekretärs⁴³,

1. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/260, 62/246, 63/272 und 64/262;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2010 und ihrem Arbeitsprogramm für 2011⁴²;
3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴³;
4. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und

8. *bittet* die Gruppe, der Generalversammlung über den Reformprozess und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und neue Bewertungen der Möglichkeiten zur Steigerung der Wirksamkeit ihrer Arbeit vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über alle damit verbundenen Auswirkungen Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen der Gruppe, ihre Arbeitsmethoden wirksamer und effizienter zu gestalten, und ermutigt die Gruppe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken, unter anderem indem sie zur Bewältigung ihres Arbeitsvolumens vermehrt auf die Hilfe Beigeordneter Sachverständiger zurückgreift;

10. *ersucht* die Gruppe *erneut*, ihre Berichte auch weiterhin auf wichtige Schwerpunkte zu konzentrieren und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen zu benennen, mit dem Ziel, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

11. *ersucht* die Gruppe *außerdem erneut*, ihre Berichte rechtzeitig vor den Tagungen der beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen herauszugeben, damit diese Organe bei ihren Beratungen voll und wirksam davon Gebrauch machen können;

12. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Gruppe zu optimieren, damit sie ihre Berichte im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm rechtzeitig fertigstellen kann, und ersucht die Gruppe, bei der Erstellung ihrer künftigen jährlichen Arbeitsprogramme die Zahl der darin enthaltenen Projekte durch Prioritätensetzung zu optimieren und dabei die laufenden und absehbaren Prozesse der beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen sowie die Zahl der aus früheren Arbeitsprogrammen übernommenen Projekte zu berücksichtigen;

13. *ersucht* die Gruppe, ihre künftigen Arbeitsprogramme dahingehend zu verbessern, dass die Mitgliedstaaten die bei jedem Projekt erzielten Fortschritte in künftigen Jahresberichten leicht nachverfolgen können;

14. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbeson-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

der Generalversammlung, und der Versammlung jährlich über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

18. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit der Gruppe und der von den teilnehmenden Organisationen benannten Koordinatoren in Bezug auf die Arbeit der Gruppe, einschließlich der Erörterung der Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen durch die teilnehmenden Organisationen, *und legt ihnen eindringlich nahe*, noch stärker zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* die Anstrengungen der Gruppe, die Entwicklung und Anwendung des internetgestützten Systems zur Verfolgung der Umsetzung voranzubringen;

20. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Fortschritten bei der Entwicklung eines internetgestützten Systems zur Verfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe, einschließlich des Standes der Akzeptanz, der Umsetzung und der Auswirkungen;

21. *ermächtigt*

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

64/260 vom 29. März 2010, Abschnitt XIII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, ihre Resolution 65/260 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2010, und Abschnitt II ihrer Resolution 65/268 vom 4. April 2011,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Sachverständigengruppe für die Libysch-Arabische Dschamahirija und der Vertreter der Vereinten Natio-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

und sexuellem Missbrauch⁴⁸, die Luftoperationen der Vereinten Nationen⁴⁹, die Fortschritte bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze und ihr standardisiertes Finanzierungsmodell⁵⁰ und über den Bedarf aller Personalkategorien an Lebensqualität und Freizeit und die detaillierte Darstellung der Kostenauswirkungen⁵¹ sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁵² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;

2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Übersichtsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁴⁶, den Berichten des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Friedenssicherungsausbildung⁴⁷, über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴⁸

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

11. *stellt fest*, dass die Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften dazu gedacht sind, das Management der Organisation unter anderem durch eine größere Rechenschaftspflicht und Transparenz auf herausgehobenen Positionen zu verbessern, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Maßnahmen durchzuführen, die der Leistung der hochrangigen Führungskräfte, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben, angemessen Rechnung tragen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und betont, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind und dass der Übergang von Friedenssicherungseinsätzen zur Friedenskonsolidierung mit einem veränderten Ressourcenbedarf einhergehen kann;

13. *begrüßt* die rechtzeitige Herausgabe von Haushaltsvoranschlägen für Friedenssicherungseinsätze durch den Generalsekretär;

14. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt I Ziffer 10 der Resolution 64/269;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär weitere Schritte unternimmt, um die Präsentationen des Haushalts zu verbessern und genauere Prognosen abzugeben;

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴, unterstreicht, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind, und betont, dass sich der aktuelle Umfang der Friedenssicherungstätigkeiten proportional zum Mittelbedarf verhalten soll, wobei die Anzahl, der Umfang und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, Größenvorteile innerhalb der Feldmissionen und zwischen ihnen zu erzielen, ohne Auswirkungen auf die operativen Erfordernisse und die Durchführung ihres jeweiligen Mandats, und im Rahmen des Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

18. *stellt fest*, dass in der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze eine Gruppe zur Überwachung der Ressourceneffizienz eingerichtet wurde, und schließt sich in dieser Hinsicht den Empfehlungen in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ an und befürwortet weitere derartige Initiativen des Generalsekretärs am Amtssitz wie auf der Ebene der Missionen;

19. *verweist* auf Ziffer 59 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen diesbezügliche Informationen zur Prüfung vorzulegen;

II

Personalfragen

20. *dankt* allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen, die Funktionen im Bereich der Friedenssicherung ausüben, insbesondere denjenigen, die unter schwierigsten Bedingungen an Härtedienstorten tätig sind;

21. *würdigt* alle Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten verwundet oder bei ihrem Einsatz für den Frieden getötet wurden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen anzugeben, inwieweit die Reformen im Bereich des Personalmanagements, insbesondere die in der Resolution 65/247 vom 24. Dezember 2010 erwähnten, in den Feldmissionen der Vereinten Nationen umgesetzt wurden;

23. *nimmt Kenntnis* von den vielfältigen Initiativen im Bereich des Personalmanagements, die die Organisation seit der Verabschiedung der Resolution 63/250 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2008 unternommen hat, und erkennt an, dass die weitere Durchführung der Reforminitiativen die Organisation besser für die Anforderungen eines sich wandelnden, anspruchsvollen Umfelds rüsten wird, in dem Integration und Harmonisierung die Grundlage für dauerhafte Effizienzgewinne und verbesserte Arbeitsbedingungen bilden werden, die ihrerseits die Organisation zu einer besseren Erfüllung ihrer Mandate befähigen werden;

24. *verweist* auf Ziffer 47 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴;

25. *erkennt an*, wie wichtig Lebensqualität und Freizeit für das in Friedenssicherungseinsätzen tätige Personal sind, da diese sowohl die Moral als auch die Disziplin stärken helfen;

26. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 52 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴;

27. *verweist* auf Abschnitt VII der Resolution 63/250 und wiederholt ihr in Ziffer 34 der Resolution 65/247 enthaltenes Ersuchen;

28. *erkennt an*, dass die Organisation einen Mechanismus zur Bewältigung schneller Lageveränderungen im Feld benötigt, und ersucht in dieser Hinsicht um die Vorlage umfassender Informationen über den Einsatz von Mechanismen zur vorübergehenden Abordnung von Personal und seine Auswirkungen auf den regulären Rekrutierungsprozess;

29. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich der Generalsekretär angesichts langwieriger Rekrutierungsprozesse des Mittels der Ausschreibung befristeter Stellen bedient, betont, dass die Besetzung freier Stellen über das reguläre Rekrutierungsverfahren beschleunigt werden muss, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Informationen über die Auswirkungen des Mittels der Ausschreibung befristeter Stellen auf das reguläre Rekrutierungsverfahren im Feld und am Amtssitz aufzunehmen;

30. *verweist* auf Abschnitt C Ziffer 19 ihrer Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010;

31. *betont*

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

zur abschließenden Zahlung an die Lieferanten, bedeutet, dass die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen für drei Mahlzeiten pro Tag qualitativ und quantitativ angemessene Rationen erhalten und dass eine genaue und verlässliche Führung und Archivierung der entsprechenden Belege stattfindet;

41. *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass alle Missionen das Qualitätsmanagementsystem für Verpflegungsauftragnehmer überwachen und evaluieren, um sicherzustellen, dass die Qualität der Nahrungsmittel und die hygienischen Bedingungen den festgelegten Normen entsprechen;

42. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, die neuen Standardverhältnisse für die persönliche informations- und kommunikationstechnische Ausrüstung je Bediensteten auf der Grundlage der Überprüfung von 2010 weiter anzuwenden und unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse an jedem Standort innerhalb einer Mission den geeignetsten Leistungsumfang für Satellitenkommunikations- und Internetdienste zu gewährleisten;

43. *verweist* auf Ziffer 61 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eine umfassende Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit schlüsselfertiger Modelle, einschließlich erzielter Einsparungen und Wirkung, aufzunehmen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass der Verwendung von Rahmenverträgen eine umfassende Analyse sämtlicher Kosten im Einklang mit der derzeitigen Praxis vorausgeht;

45. *betont*, dass konzertierte Anstrengungen unternommen werden sollen, um in

sicherzustellen ist, dass die beschafften Lufttransporteinsatzmittel den operativen Erfordernissen der Missionen entsprechen;

50. *ist sich dessen bewusst*, dass ein Pilotprojekt für den Übergang zur Methode der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Beschaffung von Lufttransportdiensten initiiert wurde, stellt fest, dass nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁵⁶ ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis neben Fairness, Integrität und Transparenz, wirksamem internationalem Wettbewerb und den Interessen der Vereinten Nationen einer der vier Kerngrundsätze des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen ist, und wiederholt ihr in Ziffer 25 der Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, der Generalversammlung über klare Leitlinien für die Anwendung der Methoden zur Erzielung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen, einschließlich aller Einzel-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

58. *betont*, dass alle sexuellen Ausbeutungs- und Missbrauchshandlungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und gemäß den zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich zu untersuchen und zu bestrafen sind;

59. *bestätigt*, dass alle Zahlungen, einschließlich der in Ziffer 72 genannten Zahlungen, für Mitglieder des Friedenssicherungspersonals, die aus disziplinarischen Gründen wie der Verletzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen repatriert wurden, entfallen;

60. *verweist* auf ihre Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 mit der Umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal, fordert ihre weitere Umsetzung und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Bedürfnissen aller Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs umfassend Rechnung zu tragen;

61. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 10 und 18 des Berichts des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴⁸;

62. *bekundet ihre Besorgnis* über die Anzahl der nicht abgeschlossenen Disziplinaruntersuchungen und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, diesen Rückstand im Einklang mit den getroffenen Vereinbarungen, soweit anwendbar, aufzuarbeiten;

63. *ist weiterhin besorgt* über die gemeldeten neuen Fälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, stellt fest, dass die Zahl der wegen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhobenen Anschuldigungen weiter rückläufig ist, bedauert jedoch, dass der Anteil der wegen der schwersten Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhobenen Anschuldigungen nicht zurückgegangen ist;

64. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Erarbeitung standardisierter Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen betreffend sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch fortzusetzen;

65. *begrüßt* die Anstrengungen der Gruppe für Verhaltens- und Disziplinfragen am Amtssitz und der Teams für Verhaltens- und Disziplinfragen im Feld und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der regelmäßig aktualisierten Website für Verhaltens- und Disziplinfragen, die auch statistische Daten enthält und die der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze bei der Fortschrittsbewertung und den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihres Verständnisses der Verfahrensweisen der Vereinten Nationen im Umgang mit Verhaltens- und Disziplinfragen hilft;

66. *ersucht* um Angaben zum aktuellen Stand der Umsetzung der Umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal im nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen;

67. *ermutigt* die Arbeitsgruppe des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, ihre Führungsrolle bei der Umsetzung der Umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal noch stärker wahrzunehmen;

68. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass unbegründete Behauptungen über Fehlverhalten der Glaubwürdigkeit einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen, eines truppen- oder polizeistellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen schaden,

über Fehlverhalten letztlich nicht rechtskräftig bewiesen werden, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen, des truppen- oder polizeistellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen wiederherzustellen;

VI

Sonstige Fragen

69. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der im Erhebungsbogen angeforderten Daten gemäß Resolution 63/285 der Generalversammlung vom 30. Juni 2009 gegenübersehen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Hauptabteilung Management, zu einer engen Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern zu veranlassen, um die Datenerhebung zu erleichtern und die Beantwortung des Erhebungsbogens zu unterstützen, damit der Prozess innerhalb des vorgesehen Zeitrahmens abgewickelt werden kann;

70. *nimmt zur Kenntnis*, dass die letzte Überprüfung der Truppenkosten auf das Jahr 1992 zurückgeht und 2002 eine einmalige Anhebung des Kostenerstattungssatzes stattfand und dass sich die truppenstellenden Länder besorgt geäußert haben, dass die ihnen dadurch entstehende hohe finanzielle Belastung ihre nachhaltige Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen gefährden könnte;

71. *verweist* darauf, dass alle Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen auf eine Weise zu handeln haben, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt;

72. *beschließt*, ausnahmsweise eine einmalige Zusatzzahlung in Höhe von 85 Millionen US-Dollar an truppenstellende Länder im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zu leisten, unbeschadet der Integrität des in Resolution 63/285 festgelegten Prozesses;

73. *ersucht* den Generalsekretär, bis Oktober 2011 eine hochrangige Beratungsgruppe einzusetzen, bestehend aus fünf von ihm ernannten namhaften Persönlichkeiten mit entsprechender Erfahrung, fünf Vertretern der größten truppenstellenden Länder, fünf Vertretern der wichtigsten Beitragszahler und je einem Mitglied aus jeder Regionalgruppe, die sich mit den Kostenerstattungssätzen für die truppenstellenden Länder und damit zusammenhängenden Fragen befassen soll;

74. *beschließt*, dass die hochrangige Beratungsgruppe ihre Tätigkeit so bald wie praktisch möglich abschließen soll;

75. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten Probleme betreffend das Management von Verbrauchsgütern und Nichtverbrauchsgütern erneut auftreten;

76. *betont*, wie wichtig die Aufsicht des Generalsekretärs über das Management der Vermögenswerte für die Friedenssicherung, einschließlich Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern und der strategischen Materialreserve, ist, und ersucht den Generalsekretär erneut, die internen Kontrollen beim Management dieser Vermögenswerte zu verstärken, damit es angemessene Sicherungen gegen Verschwendung und finanzielle Verluste für die Organisation gibt;

77. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 14 der Resolution 64/269 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung den darin angeforderten Bericht während des zweiten 1.14et

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sicht, sich während der gesamten Entwicklungsphase der Strategie eng mit den Mitglied-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

88. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Leistung des Integrierten Kontrollzentrums für Transport und Verkehr in Entebbe (Uganda);

89. *nimmt Kenntnis* von den bisherigen Ergebnissen im Hinblick auf die wirksamere Bereitstellung von Dienstleistungen über das Regionale Dienstleistungszentrum in Entebbe;

90. *erkennt an*, welche entscheidende Rolle der Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen und die strategische Materialreserve beim raschen Auf- und Ausbau einer Mission spielen können, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Umsetzung von Absatz VI Ziffern 8 und 9 der Resolution 64/269 zu informieren;

91. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich konsolidierte Informationen zu den finanziellen und personellen Ressourcen zu geben, die das Regionale Dienstleistungszentrum in Entebbe von den Missionen, die seine Klienten sind, erhalten hat, sowie Angaben zum Anteil an dem im Haushaltsvoranschlag der jeweiligen Mission angesetzten Mittelbedarf, zum Anteil unbesetzter Stellen, zu den Ausgaben und zum Haushaltsvollzug des Zentrums zu machen.

RESOLUTION 65/290

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sammenarbeit zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einerseits und den Regionalorganisationen andererseits⁶³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

21. *betont*, dass es möglich sein soll, die Unterstützungsfunktionen an die Größe

Anlage I

A. Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Stellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

B. Umsetzung, Neuzuweisung, Neueinstufung, Umstrukturierung und Streichung von Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

Umsetzungen

*Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Afrika I/
Integriertes operatives Team für die Mission der Vereinten Nationen in der
Zentralafrikanischen Republik und in Tschad*

Umsetzung von 1 Stelle (Hauptreferent Politische Angelegenheiten (P-5)) zur Abteilung Afrika II, Integriertes operatives Team für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia/Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Umsetzung von 1 Stelle (Politischer Referent (P-3)) zur Abteilung Afrika I, Integriertes operatives Team für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Umsetzung von 1 Stelle (Rechnungsprüfungsassistent (Felddienst)) zur Abteilung Innenrevision/Regionales Rechnungsprüfungszentrum in Entebbe

Neuzuweisungen

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Spezialisierter Unterstützungsdienst/Sektion Pionierwesen

Neuzuweisung von 1 Stelle (Pionier (P-4)) zum Büro des Untergeneralsekretärs/Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung (Programmreferent (P-4)) (Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals

Neuzuweisung von 1 Stelle (Personalreferent (P-4)) zum Büro des Untergeneralsekretärs/Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung (Programmreferent (P-4)) (Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Neuzuweisung von 1 Stelle (Leitender örtlicher Rechnungsprüfer (P-5)) zur Abteilung Inspektion und Evaluierung (Hauptreferent Evaluierung (P-5))

Neueinstufungen

Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen/Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Neueinstufung von 1 Stelle (Verwaltungsassistent/Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes zum Felddienst)

Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen/Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Neueinstufung von 1 Stelle (Verwaltungsassistent/Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes zum Felddienst)

Umstrukturierung

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Büro für Einsätze	Abteilung Afrika II	1	D-1	Leitender Referent	Fortführung
		1	P-4	Politischer Referent	Fortführung
		1	P-3	Politischer Referent	Fortführung
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
Büro für militärische Angelegenheiten	Abteilung Afrika I	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Militärischer Planungsdienst	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Dienst für laufende Militäreinsätze	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-4	Justizreferent (Islamisches Recht)	Fortführung
		1	P-3	Referent Strafvollzug (Kräfteaufstellung)	Fortführung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>	<i>0</i>
-----------------------------	-----------------------------	------------------	-----------------------------	---------------	----------

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Finanzdienst	1	P-3	Finanzreferent	Fortführung
	1	P-2	Beigeordneter Finanzreferent	Fortführung
Dienst für die Bearbeitung von Finanzinformationen	1	P-4	Spezialist Informationssysteme	Fortführung
	1	P-2	Spezialist Informationssysteme	Fortführung
	1	GS (OL)	Assistent Informationssysteme	Fortführung
Abteilung Finanzierung von FortfTc8.10edeHaushaltsnt Friedenssicherungs- maßnahmen				

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>		<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1	P-3		Verwaltungsreferent	Fortführung
Beschaffungs- abteilung	1	P-3		Beschaffungsreferent (Lieferanten- registrierung)	rwalt7.000a 1 364.62 712.8 cm f2.8 983187-8.3 u239ierung)

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen	1	P-4	Fallreferent	Fortführung
	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme	2			
Ethikbüro	1	P-3	Ethikreferent	Fortführung
	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme	2			
Bereich Rechtsangelegenheiten				
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen	1	P-4	Rechtsreferent	Fortführung
	1	P-4	Rechtsreferent	neu
	1	P-3	Rechtsreferent	neu
Büro des Rechtsberaters	—	P-4 (6 Monate)	Rechtsreferent	—
Zwischensumme	3			
Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie				
Sektion IT-Systeme der Feldeinsätze	1	P-4	Projektleiter (Kundenbeziehungsmanagement/ Truppenbereitstellungsmanagement)	Fortführung
	1	P-3	Spezialist Informationssysteme (Kundenbeziehungsmanagement/ Truppenbereitstellungsmanagement)	Fortführung
	1	P-4	Projektleiter (Rationenverwaltungs-system)	Fortführung
Zwischensumme	3			
Sekretariat des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	1	P-4	Referent Verwaltungsmanagement	Fortführung
Zwischensumme	1			
Insgesamt	162	Stellen (davon 11 neue)		
		und 92 Personenmonate (auf weniger als 12 Monate befristete Stellen)^b		

Abkürzungen

RESOLUTION 65/291

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 68.512.500 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

8. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.559.200 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode und die nicht verbrauchten Restmittel aus den Zeiträumen 1996/97 bis 2003/04 in Höhe von 1.149.900 Dollar sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 64.803.400 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.808.200 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 6.249.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 und den Mehreinnahmen in Höhe von 558.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

9. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 65/292

65/292. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten⁶⁷, des Berichts der Arbeitsgruppe 2011 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat⁶⁸, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ und dem Bericht der Arbeitsgruppe 2011 für kontingenteigene Ausrüstung⁶⁸;

2.

RESOLUTION 65/293

65/293. Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2008 und 30. Juni 2009⁷⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2010⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2010⁷² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³;
2. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nach-

RESOLUTION 65/294

65/294. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁷⁴ und des entsprechenden Berichtn Beu4.4(ns B)4(e)8.4(ra-)TJ-18.7006 -1.1

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.121.350 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 60.121.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 56.512.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, dem Betrag von 3.058.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 550.800 Dollar für die

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

mit der der Rat beschloss, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/255 vom 24. Dezember 2010,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 288,1 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedens-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

6.503.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.453.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.075.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.075.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.841.600 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 35.075.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/297

65/297. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Haushaltsfragen⁸⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägi-

an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 307.417 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 68.665 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.795.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf die Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.795.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1827 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission mit Wirkung vom 31. Juli 2008 beendete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse,

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

8. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/300

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Ver-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁹⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 559.147.030 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 513.404.030 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 12.155.900 Dollar für die von der Mission zu leistende Wahlunterstützung, einem Betrag von 28.461.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.125.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2011 den Betrag von 136.747.783 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.806.125 Dollar

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.807.950 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 403.875 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflicht-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1994 (2011) vom 30. Juni 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/281 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2011, namentlich von den noch ausste-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Haushaltsfragen⁹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁹⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

14. *beschließt*

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

schöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 852.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 106.400 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 852.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/303

Dafür:

Dagegen:
Enthaltung:

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298 und 64/282 nicht befolgt hat;
5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298 und 64/282 genauestens befolgen soll;
6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
12. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;
13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;
14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um si-

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹⁰³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 580.331.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 545.470.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 29.540.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.320.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

ten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 62.951.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.081.300 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

11. *begrüßt* die Initiative zur Durchführung zweier Projekte mit rascher Wirkung im Rahmen der Bemühungen um die Verbesserung der Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und befürwortet die rasche Durchführung der Projekte;

12. *ersucht*

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat des Einsatzes verlängerte, zuletzt Resolution 1935 (2010) vom 30. Juli 2010, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/285 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 262,5 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis*

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sion ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Geräte und Dienstleistungen umfasst,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1964 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 30. September 2011 auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/287 vom 24. Juni 2010 über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbe-

8. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.255.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 847.700 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 333.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 74.550 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 232.268.175 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 25.807.575 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.767.850 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.543.100 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.001.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 223.650 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.457.900 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den von der Generalversammlung in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.457.900 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 11 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 433.400 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 11 und 12 genannten Betrag von 54.457.900 Dollar anzurechnen sind;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

IV. Beschlüsse

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
65/404.	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses.....	215
	Beschluss B	215
65/405.	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses	215
	Beschluss B	215
65/406.	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	216
	Beschluss B	216
65/407.	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	216
	Beschluss B	216
65/412.	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während	

IV. Beschlüsse

Nummer

Titel

Seite

IV. Beschlüsse

ECKERSLEY (*Australien*)***, Herr Bernardo GREIVER DEL HOYO (*Uruguay*)***, Herr Patrick HAUGHEY (

d) stellte erneut fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren.

65/413. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemalg

65/414. Ernennung eines Richters des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 28. Januar 2011 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 des in der Anlage II zur Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008 ent-

65/416. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung¹⁹

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 22. Juni 2011 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zur Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Nassir Abdulaziz AL-NASSER (Katar) durch Akklamation zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung.

65/417. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung¹⁹

Am 22. Juni 2011 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe *a* und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2011 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung bekannt:

Erster Ausschuss: Herr Jarmo VIINANEN (Finnland)

*Ausschuss für besondere
politische Fragen und
Entkolonialisierung*

(Vierter Ausschuss): w[Tc1.9041 Tw(Her)5.33(F)TJSi18.5

Damit sind die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung: AUSTRALIEN, BENIN, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT), CHINA, FIDSCHI, FRANKREICH, HAITI, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KUWAIT, LIBERIA, MALAWI, MAROKKO, MAURITIUS, ÖSTERREICH, REPUBLIK KOREA, RUSSISCHE FÖDERATION, TSCHAD, UNGARN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

65/419. Ernennung von Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2011 beschloss die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 65/251 vom 24. Dezember 2010 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege²⁰, die Amtszeit von zwei der drei Ad-litem-Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, nämlich von Herrn Jean-François COUSIN (*Frankreich*) und Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*), um weitere sechs Monate, beginnend am 1. Juli 2011, zu verlängern.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon unterrichtet, dass Frau Marilyn KAMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*) dem Rat gegenüber angezeigt habe, sie stehe für eine Wiederernennung um weitere sechs Monate nicht zur Verfügung²⁰.

Damit gehören dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten folgende Mitglieder an: Herr Vinod BOOLELL (*Mauritius*, hauptamtlich, Nairobi)^{***}, Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*, ad litem)^{*}, Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (*Botswana*, hauptamtlich, New York)^{**}, Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (

B. Sonstige Beschlüsse

Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

65/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B²¹

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 14. Januar 2011 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs

Menschenrechte) unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Resolutionsentwurfs²⁷ zu beginnen.

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 15. Juni 2011 beschloss die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²⁸, einen zusätzlichen Unterpunkt *h*) „Ernennung von Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten“ unter dem Tagesordnungspunkt 113 innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²⁸, den Zusatzpunkt „Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen“ unter dem Prioritätsbereich I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 17. Juni 2011 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 23 *a*) „Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um umgehend einen Resolutionsentwurf²⁹ zu prüfen.

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2011 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 23 „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um umgehend einen Resolutionsentwurf³⁰ zu prüfen.

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 113 *a*) „Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung des Berichts des Fünften Ausschusses³¹ zu beginnen.

Auf ihrer 114. Plenarsitzung am 27. Juli 2011 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten und ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, Frau Catarina

IV. Beschlüsse

den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung eines Beschlussentwurfs³² zu beginnen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 19 „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Ge-

65/548. Eröffnungs-Plenarsitzung der umfassenden Überprüfung 2011 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 20. Mai 2011 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten³⁷ und unter Hinweis auf ihre Resolution 65/180 vom 20. Dezember 2010, die Eröffnungs-Plenarsitzung der umfassenden Überprüfung 2011 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids am Mittwoch, den 8. Juni 2011 von 9 bis 13 Uhr abzuhalten, mit der Maßgabe, dass durch diese Regelungen kein Präzedenzfall für die Zeitplanung künftiger Plenarsitzungen der Versammlung geschaffen wird.

65/549. Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2011 beschloss die Generalversammlung auf

HIV/Aids⁴¹, der Politischen Erklärung zu HIV/Aids⁴² und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV/Aids⁴³, einen Punkt „Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

65/552. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

Auf ihrer 118. Plenarsitzung am 12. September 2011 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Aserbaidshans⁴⁴, die Behandlung des Punktes „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

65/553. Frage der Komoreninsel Mayotte

Auf ihrer 118. Plenarsitzung am 12. September 2011 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag der Komoren⁴⁴, die Behandlung des Punktes „Frage der Komoreninsel Mayotte“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

65/554. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 118. Plenarsitzung am 12. September 2011

a) beschloss die Generalversammlung, aufbauend auf den während ihrer fünfundsechzigsten Tagung erzielten Fortschritten sowie den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats entsprechend dem mit den Versammlungsbeschlüssen 62/557 vom 15. September 2008, 63/565 B vom 14. September 2009 und 64/568 vom 13. September 2010 erteilten Mandat sofort in informeller Plenarsitzung der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und nahm dabei mit Dank Kenntnis von den Initiativen und den intensiven Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung und des Vorsitzenden der zwischenstaatlichen Verhandlungen, namentlich von der Erarbeitung des Textes, der die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Positionen und Vorschläge wiedergibt, mit dem Ziel einer baldigen umfassenden Reform des Rates;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, die Offene Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen während der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einzuberufen, falls die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beschluss fassen;

c) beschloss die Generalversammlung ferner, den Punkt „Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen“ in die Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴¹ Resolution S-26/2, Anlage.

⁴² Resolution 60/262, Anlage.

⁴³ Resolution 65/277, Anlage.

⁴⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Plenary Meetings*, 118. Sitzung (A/65/PV.118), und Korrigendum.

65/555. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht

Auf ihrer 118. Plenarsitzung am 12. September 2011 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

65/556. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 118. Plenarsitzung am 12. September 2011 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

1. Der folgende Punkt, der dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/37.	Ozeane und Seerecht Resolution B	74 a)	84.	4. April 2011	3
65/243.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B	127	106.	30. Juni 2011	119
65/254.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad Resolution B	144	106.	30. Juni 2011	121
65/256.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti Resolution B	153	106.	30. Juni 2011	122
65/257.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan Resolution B	157	106.	30. Juni 2011	126
65/263.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	122 d)	74.	14. Januar 2011	4
65/264.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der hun4				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/273.	Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015	12	86.	18. April 2011	19
65/274.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union	122 a)	86.	18. April 2011	27
65/275.	Internationaler Tag der Freundschaft	15	88.	3. Mai 2011	35
65/276.	Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen	120	88.	3. Mai 2011	36
65/277.	Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids	10	95.	10. Juni 2011	38
65/278.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	62 b)	96.	13. Juni 2011	56
65/279.	Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	66 b)	96.	13. Juni 2011	61
65/280.	Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020	23 a)	100.	17. Juni 2011	63
65/281.	Überprüfung des Menschenrechtsrats	13 und 115	100.	17. Juni 2011	64
65/282.	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	163	101.	21. Juni 2011	73
65/283.	Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten	33	102.	22. Juni 2011	73

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/290.	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/413.	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht				
	Beschluss A	126	74.	14. Januar 2011	218
	Beschluss B	126	109.	19. Juli 2011	218
65/414.	Ernennung eines Richters des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen	113 g)	75.	28. Januar 2011	220
65/415.	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats	112 c)	89.	20. Mai 2011	220
65/416.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung	4	103.	22. Juni 2011	221
65/417.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung	5	104.	22. Juni 2011	221
65/418.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung				
	Beschluss A	6	104.	22. Juni 2011	221
	Beschluss B	6	117.	29. Juli 2011	221
65/419.	Ernennung von Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten	113 h)	105.	29. Juni 2011	222
65/503.	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluss B	7	74. 78. 85. 96. 99. 100. 105. 106. 114. 118.	14. Januar 2011 15. März 2011 7. April 2011 13. Juni 2011 15. Juni 2011 17. Juni 2011 29. Juni 2011 30. Juni 2011 27. Juli 2011 12. September 2011	223
65/545.	Ozeane und Seerecht	74 a)	78.	15. März 2011	225
65/546.	Gedenksitzung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels	116	81.	25. März 2011	225
65/547.	Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der Tagung auf hoher Ebene über eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	10	86.	18. April 2011	225

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/548.	Eröffnungs-Plenarsitzung der umfassenden Überprüfung 2011 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	10	89.	20. Mai 2011	226
65/549.	Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten	115	116.	28. Juli 2011	226
65/550.	Vorgeschlagene Änderungen der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms	9	118.	12. September 2011	226
65/551.	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	10	118.	12. September 2011	226
65/552.	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	39	118.	12. September 2011	227
65/553.	Frage der Komoreninsel Mayotte	40	118.	12. September 2011	227
65/554.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	119	118.	12. September 2011	227
65/555.	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	123	118.	12. September 2011	228
65/556.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	149	118.	12. September 2011	228

Druck: Vereinte Nationen New York

ISSN 1014-9589

11-61531 – Juni 2012

Vereinte Nationen Generalversammlung Fünfundsechzigste Tagung Beilage 49 (Vol. III)

